

2. Planungs- und Baugesetz, Änderung, Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Antrag des Regierungsrates vom 14. September 2022 und Antrag der KPB
Kommission für Planung und Bau vom 5. Dezember 2023

Vorlage 5860a

*Detailberatung
Titel und Ingress*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

*§ 18 Gestaltungsgrundsätze
Abs. 1*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 2 lit. a – n

Keine Bemerkungen; genehmigt.

lit. o

Minderheitsantrag Domenik Ledergerber, Barbara Grüter, Walter Honegger, Marzena Kopp, Peter Schick:
lit. o ... Treibhausgasen verringert wird.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der Kommission für Planung und Bau (KPB): Nach der umfassenden Eintretensdebatte kommen wir nun zur Detailberatung.

Bei Paragraph 18 Absatz 2 geht es um die Gestaltungsgrundsätze, den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die neu eingefügt werden sollen. Das PBG (*Planungs- und Baugesetz*) umschreibt in Paragraph 18 eine Reihe von Zielen und Grundsätzen, die mit der Richtplanung erreicht werden sollen. Die Gestaltungsgrundsätze gelten für die Richtplanung aller Stufen und sind gestützt auf Paragraph 16 PBG auch in der folgenden Nutzungsplanung zu beachten. Daher kommt diesem Paragraphen eine gewisse Beachtung zu.

Die Kommissionmehrheit will Anpassungen an den Klimawandel sowie den Klimaschutz konkret als Ziele festschreiben, wobei letzterer, also der Klimaschutz, als das Vermeiden des Ausstosses von Treibhausgasen konkretisiert wird. Dar-

über hinaus sollen die nachteiligen Folgen der Klimaerwärmung möglichst geringgehalten werden. Dabei folgt die Kommissionsmehrheit dem Antrag des Regierungsrates, der die Einführung einer neuen Litera o vorschlägt.

Eine Minderheit aus SVP und Mitte hingegen beantragt demgegenüber neu bloss die Verringerung des Ausstosses von Treibhausgasen ins Gesetz hineinzuschreiben statt der Vermeidung als Ziel der Richtplanung.

Namens der Mehrheit der KPB beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit und Ablehnung des Minderheitsantrages Ledergerber.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Ich hoffe, Sie konnten sich über Mittag für die Detailberatung stärken. Sie haben es von der Kommissionspräsidentin gehört, es geht hier um die Vorgaben und Gestaltungsgrundsätze für die Richtplanung. Von der grünen Baudirektion, vom grünen Baudirektor (*Regierungsrat Martin Neukom*) wird vorgeschlagen, dass wir den Ausstoss von Treibhausgasen vermeiden müssen. Aber ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, wenn wir den Treibhausgasausstoss vermeiden möchten, bauen wir keine Gebäude mehr und bauen auch keine Strassen mehr. Dieser Antrag der Baudirektion ist also nicht realistisch. Wenn wir solches ins Gesetz schreiben und ernsthaft so meinen und umsetzen, landen wir irgendwann wieder in der Steinzeit. Wir unterstützen aber die Bestrebungen, den Treibhausgasausstoss zu verringern. Deshalb setzen wir auf diese Formulierung.

Jonas Erni (SP, Wädenswil): Der Ausstoss von Treibhausgasen muss nicht nur verringert, sondern längerfristig umfassend vermieden werden, damit wir die negativen Auswirkungen des Klimawandels eindämmen können. Die aktuelle Verringerung von Treibhausgas-Emissionen ist selbstverständlich wichtig. Aber um langfristige und nachhaltige Veränderungen zu erreichen, ist es notwendig, die Quellen der Emissionen zu identifizieren und komplett zu vermeiden. Dies kann durch den Einsatz erneuerbarer Energien, Energieeffizienzmassnahmen und nachhaltige Landnutzung erreicht werden. Die Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen erfordert eine umfassende Transformation in verschiedenen Sektoren, wie beispielsweise in den Bereichen Energie, Verkehr, Landwirtschaft und mit Hilfe einer vernünftigen Raumplanung. Stimmen Sie dem Antrag auf Vermeidung statt dem schwammigen Begriff der Verringerung zu. Es ist schon erstaunlich, wenn hier die Mitte die FDP rechts überholen möchte. Oder ist es die Goldküste-Connection, die hier zum Zuge kommt?

Stephan Weber (FDP, Wetzikon): Die Formulierung, dass der Ausstoss von Treibhausgasen vermieden wird, also das Wort «vermieden» ist zu radikal und unrealistisch. Der Anhang bezüglich Folgen der Klimaerwärmung ist selbstredend und muss an dieser Stelle noch nicht im PBG wiederholt festgehalten werden. Die FDP stimmt mit der Minderheit. Sie fordert, dass der Ausstoss von Treibhausgasen verringert wird.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Hier geht es um einen Planungsgrundsatz, der neu im Gesetz unter den Buchstaben o verankert werden soll. Offensichtlich sind die Buchstaben a bis n, die solche Ziele auch umfassen, unbestritten. Wenn wir diese genau studieren, dann findet man dort Dinge, die sich nicht eins zu eins umsetzen oder miteinander vereinbaren lassen. Es handelt sich also um einen Planungsgrundsatz, der berücksichtigt werden muss, der ein Ziel vorgibt, das nachher in der Interessensabwägung und Umsetzung realisiert werden muss.

Wir haben hier im Rat schon mehrfach über netto Null bis 2040 oder eventuell 2050 gesprochen. Wenn wir das ernst nehmen, dann muss es jetzt darum gehen, dass nicht nur verringert wird, sondern dass vermieden wird, natürlich im Wissen darum, dass sich vermutlich nicht sämtliche CO₂-Emissionen oder andere Treibhausgas-Emissionen vermeiden lassen, sondern dass wir auch negative Emissionen brauchen, dass wir Senken brauchen, um das Ziel zu erreichen.

In diesem Sinne bitte Sie, stimmen Sie mit der Mehrheit, lassen Sie diesen Planungsgrundsatz im Gesetz. Wenn die FDP ihren Standpunkt in der Debatte nun ändert, zeigt das eigentlich nur, wessen Geisteskind dieses Gesetz mit der Streichung der Anpassung sein soll: Klimaschutz wollen wir nicht und Anpassungen wollen wir auch nicht. Dies ist keine gute Regelung für die Zukunft.

Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen): Die SVP will den Kern der Vorlage streichen, nämlich den Halbsatz «... und die Folgen der Klimaerwärmung sind möglichst gering zu halten». Also genau das, was die klimaangepasste Siedlungsentwicklung eigentlich will, soll nicht ins Gesetz geschrieben werden, also kein Ziel formuliert werden. Ist die SVP immer noch der Meinung, dass es keinen Klimawandel gibt? Oder seid Ihr der Meinung, dass man nichts dagegen tun muss? Bitte stimmen Sie der Formulierung gemäss Regierungsrat zu.

Marzena Kopp (Die Mitte, Meilen): Auch wir schlagen die Präzisierung vor, dass Treibhausgase zu verringern statt zu vermeiden sind. Gemäss Duden lautet die Definition von «vermeiden»: Es nicht zu etwas kommen lassen. In dem Fall wäre, beispielsweise das Bauen per se zu vermeiden, also gar nicht möglich; das Vermeiden von Treibhausgasen ist also gar nicht möglich. Dass die von Menschen emittierten Treibhausgase möglichst gering zu halten sind, ist unbestritten. Dort, wo Treibhausgase unvermeidbar sind, soll gemäss netto Null kompensiert werden. Auch das KIG, das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit, spricht im Artikel 1 Litera a von Verminderung der Treibhausgase und nicht von Vermeidung. Also, Kantonsrat Erni, ist auch das Bundesgesetz schwammig? Fazit: Verringern beziehungsweise vermindern ist möglich, vermeiden entspricht nicht der Realität; daher die Präzisierung.

Zum zweiten Teil des Satzes, das Erwähnen des Klimaschutzes, ist aus unserer Sicht hier nicht zwingend, da es bereits allgegenwärtig ist. Und wenn man das nicht in jeden Paragraphen hineinschreibt, heisst das nicht, dass man gegen den Klimaschutz ist. Danke.

Andrew Katumba (SP, Zürich): Ich bin jetzt schon ein bisschen erstaunt und hoffe, dass wir heute Nachmittag nicht weitere Überraschungen vorfinden. Ich habe eine Fahne (*Synopse der Anträge*), in der das Abstimmungsverhalten in der Kommission wiedergegeben ist. Die FDP wechselt bereits bei der ersten Abstimmung ihre Haltung. Ich bin gespannt, wie es weitergeht.

Ich möchte noch ein Wort zur Kohärenz unserer Gesetzesvorlage anfügen. Dieser Paragraph regelt die Gestaltungsgrundsätze und bildet im PBG quasi die Brücke zum übergeordneten Richtplan und zur Vorlage 5870, Teilrevisionen kantonaler Richtplan 2020. Diese Vorlage ist auf unserer Traktandenliste. Das Raumordnungskonzept wird darin mit einer neuen sechsten Leitlinie zum Klimawandel ergänzt, die mit dem PBG deckungsgleich ist. Darin steht: «Die raumwirksamen Tätigkeiten sind auf die Vermeidung von Treibhausgasen sowie auf die Auswirkungen des Klimawandels auszurichten.» Also Litera o zu kürzen, ohne aber die Leitlinien im Richtplan mit zu berücksichtigen, ist eine inkohärenten Vorgehensweise, zumal die SVP zusammen mit FDP – Stand heute – einstimmig zustimmen wird. Bitte lehnen Sie den Minderheitsantrag daher ab und sorgen Sie für einen kohärenten Gesetzgebungsprozess. Besten Dank.

Nicola Siegrist (SP, Zürich): Ich halte mich so kurz, wie ich nur kann. Frau Kopp hat die Informationen ein bisschen selektiv wiedergegeben. Es stimmt, im KIG, im Gesetz über den Klimaschutz des Bundes, steht im Artikel 1, dass die Emissionen zu vermindern sind und im Artikel 3 hinsichtlich weitsichtiger Planung steht ein wenig weiter unten, dass diese bis 2050 auf netto Null zu senken sind. Das gilt auch für unseren Kanton. Stimmen Sie entsprechend so, wie Andrew Katumba soeben ausgeführt hat.

Regierungsrat Martin Neukom: Diese Diskussion ist etwas sonderbar. Ob man jetzt vermeiden oder verringert schreibt, macht keinen grossen Unterschied. In der Anwendung wird das ähnlich gehandhabt werden; es ist ein Planungsgrundsatz. Wir sind bei einem Planungsgrundsatz, also in einem sehr allgemeinen Teil. Hingegen fraglich ist das von Ihnen vorgebrachte Signal, also wenn Sie sagen, die Anpassung an den Klimawandel soll kein Planungsgrundsatz sein. Das ist ein wenig sonderbar. Das ist sozusagen der Zweckartikel der ganzen Beratungen, die wir hier haben.

Zu den Bemerkungen, was alles nachher nicht mehr möglich sein soll, das stimmt nicht, wenn Sie die Formulierung genau lesen. Die Formulierung lautet: «Insbesondere ist anzustreben, dass ...». Das steht im Artikel 18 Absatz 2. Ob da jetzt nachstehend verringert oder vermieden steht, spielt nicht so eine grosse Rolle. Dass die Anpassung an den Klimawandel überhaupt erwähnt wird, das wäre natürlich schon gut, gut wäre auch, wenn im Gesetz erwähnt wird, dass es auch ein Ziel der Richtplanung und der Raumplanung ist, dass man versucht, sich so gut es geht, an den stattfindenden Klimawandel anzupassen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 87 (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

*§ 49a 2. Ausnützung, Bau- und Nutzweise
Abs. 1 – 3*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Bevor wir zu den Minderheitsanträgen kommen, eine Klarstellung zu drei fehlenden Wörtern, die verlorengegangen sind.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: In der Tat, hier muss ich eine Vorbemerkung anbringen. Wenn Sie dazu gerne die Fahne zur Hand nehmen würden, dann erklärt sich meine Vorbemerkung etwas besser.

Im Sommer 2023 ist bei Paragraf 49a Absatz 4 bei der Neuformulierung des Absatzes ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Es betrifft den ersten Satz in Absatz 4. Hier sind drei Wörter verlorengegangen, und zwar die Wörter «die Stellung und». Ich erkläre gleich, wo diese Wörter einzufügen sind.

Ich beantrage daher dem Kantonsrat, neu folgende Formulierung zu beraten: «Besteht ein wesentliches öffentliches Interesse, insbesondere um das Lokalklima zu schützen oder eine differenzierte bauliche Entwicklung zu ermöglichen, können für ganze Zonen oder gebietsweise unter Gewährleistung der zulässigen Ausnützung die Stellung und die äusseren Abmessungen der Bauten näher geregelt werden.» Es sind also die drei Wörter «die Stellung und», die leider bei der redaktionellen Bereinigung verlorengegangen sind. Es sind also diese drei Wörter «die Stellung und», die leider verlorengegangen sind bei der redaktionellen Bereinigung und bereits im letzten Sommer in der Synopse. Wir haben das zu spät bemerkt. Ich darf hier darauf hinweisen, dass es zu diesem Abschnitt nie einen anderslautenden Antrag gegeben hat. Ich beantrage Ihnen deshalb, über diesen Wortlaut bei Paragraf 49a zu befinden. Besten Dank.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Gibt es einen anderen Antrag zu diesem Absatz, nachdem diese drei verlorengegangenen Wörter wieder eingefügt werden? Das ist nicht der Fall. Wir verfahren wie beantragt. Somit liegen jetzt der Minderheitsantrag von Thomas Wirth und Mitunterzeichnenden zum ersten Satz sowie ein Minderheitsantrag von Thomas Schweizer und Mitunterzeichnenden zum letzten Satz vor. Es sind also zwei Sätze in diesem Absatz 4, die wir jetzt beraten müssen.

Minderheitsantrag Thomas Wirth, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi:

Abs. 4 (erster Satz): ... insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung des Lokalklimas und des ökologischen Ausgleichs sowie zur differenzierten baulichen Entwicklung, können ...

Minderheitsantrag Thomas Schweizer, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Wilma Willi:

Abs. 4 (zweiter Satz): gemäss Antrag des Regierungsrates.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: Ich bin froh, dass wir das auf diese Weise klären konnten. Zu diesen Paragrafen liegen, wie gehört, zwei Minderheitsanträge vor. Ich spreche gleich zu beiden Anträgen.

Ein Ziel der Vorlage ist die Sicherung von Kaltluftströmen, um der Bildung von Hitze-Inseln vorbeugen zu können. Um dies zu ermöglichen, sollen die Gemeinden nun zusätzliche Regelungskompetenzen erhalten, womit sie die vorhandenen Kaltluftströme gezielt in ihre Planung einbeziehen und zonen- oder gebietsweise die Stellung und die Dimensionierung von Bauten näher regeln und auf diese Weise das Lokalklima beeinflussen können.

Die Kommissionsmehrheit erachtet es in diesem Sinne als richtig, dass in Zukunft die Stellung und die äusseren Abmessungen von Bauten gebietsweise näher geregelt werden können, sofern ein wesentliches öffentliches Interesse besteht. Allerdings will sie auch die Konsumation der zulässigen Ausnützung ermöglichen. Die Kommissionsmehrheit stimmt auch dem Ausschluss der Begründung eines Näherbaurechtes zu. Dieses soll jedoch nicht für Klein- und Anbauten gelten.

Zum Minderheitsantrag von Thomas Wirth: Eine Minderheit aus GLP, SP und Grünen will die Verbesserung des Lokalklimas und den ökologischen Ausgleich ergänzend und ausdrücklich als wesentliche Interessen festhalten und schlägt vor, den Schutz und die Verbesserung des Lokalklimas und des ökologischen Ausgleichs in den ersten Satz von Absatz 4 einzubauen.

Zum Minderheitsantrag Schweizer: Eine zweite Minderheit aus SP und Grünen will keine Ausnahmeregelungen für Klein- und Anbauten beim Ausschluss der Begründung eines Näherbaurechtes und schlägt Ihnen die Annahme gemäss Antrag des Regierungsrates vor.

Namens der Mehrheit der KPB beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der Kommission und die Ablehnung beider Minderheitsanträge, also des Minderheitsantrages von Thomas Wirth und des Minderheitsantrages von Thomas Schweizer.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Wir beraten zuerst den Minderheitsantrag von Thomas Wirth, das heisst den ersten Satz von Absatz 4.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Im Unterschied zur Kommissionspräsidentin empfehle ich Ihnen, den ersten Minderheitsantrag anzunehmen und den zweiten abzulehnen.

In den 1980er Jahren wurde im Gesetz auf nationaler Ebene der ökologische Ausgleich verankert. Alle Bauern und bauernnahe Personen hier im Rat kennen den ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaft. Es ist aber so, dass der ökologische Landausgleich nicht nur die Landwirtschaft betrifft, sondern auch die Siedlungsentwicklung und andere Beanspruchungen der Umwelt. Mit dieser Ergänzung soll sichergestellt werden, dass Gemeinden das anwenden können. Auch,

dass vor allem für die Bauherren klare Regelungen festgelegt werden können, wie der ökologische Ausgleich umgesetzt werden soll, und dieser nicht einfach nur dem Willen der Behörden überlassen wird.

Stephan Weber (FDP, Wetzikon): Wie bereits gesagt, geht es hier um die Kaltluftströme, welche vor allem in städtischen Gebieten Bedeutung haben. In Sommernächten soll die kühle Luft von den städtischen Hügelflanken ungestört in die Kernstadt hinunter strömen können und diese so kühlen. Am Zürichberg mit seinen Einzelbauten ist dies zum Beispiel gewährleistet. Andernorts in der Stadt, wo Wohnsiedlungen verdichtet wurden, ist heute der Kaltluftstrom unterbrochen. Einige Verdichtungen von Genossenschaftssiedlungen mit Querriegeln im Gebiet Friesenberg sind diesbezüglich schlechte Beispiele.

Die FDP stimmt mit dem Kommissionsantrag, welche die Formulierung des Regierungsrats übernimmt und zusätzlich die ordentliche Ausnützung sicherstellt und den unbegründeten Ausnutzungsbonus streicht.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Dieser neue Absatz 4 bedeutet ein massiver Eingriff in die Eigentumsrechte. Trotzdem begrüßen wir es, dass die Kaltluftströme in hitzebelasteten Gebieten gefördert werden. Den Gemeinden wird mit dem neuen Absatz 4 die Möglichkeit gegeben, die Gebäudemasse und Stellung der Gebäude so festzulegen, dass Kaltluftströme besser zirkulieren können. Uns ist aber sehr wichtig, dass die zulässige Ausnützung weiterhin gewährleistet bleibt. Für Klein- und Anbauten soll ein Näherbaurecht möglich sein. Auf diese Weise bleibt den Bauherren bei einer privatrechtlichen Einigung ein kleiner Handlungsspielraum. Deshalb unterstützen wir die Kommissionsanträge.

Andrew Katumba (SP, Zürich): Ich spreche gleich zu beiden Anträgen. Bei diesen Paragrafen haben wir wirklich nach zähen Verhandlungen einen tragbaren Kompromiss gefunden. Hierfür bin ich Ihnen dankbar. Insbesondere anerkennt die Kommissionmehrheit, dass ein Ausnutzungsbonus mit einer festen Prozentzahl falsche Anreize schaffen würde. Gerade an Hanglagen ist es ratsam, das Bauvolumen nicht voll auszuschöpfen, um die besagten Kaltluftströme in die Siedlung oder in den Talkessel leiten zu können. Auch macht es wenig Sinn, hier weitere Ausnahmeregelungen für Klein- und Anbauten einzuführen. Wir wollen, dass die kühle Luft möglichst ungehindert in den Talkessel fliesst. Bitte unterstützen Sie daher die beiden Minderheitsanträge. Besten Dank.

Regierungsrat Martin Neukom: Dieser Absatz will erlauben, dass die BZO (*Bau- und Zonenordnung*) die Stellung der Bauten in einzelnen Fällen regeln darf – das wurde schon gesagt. Die Bedingung, dass sie das tun kann, ist ein wesentliches öffentliches Interesse, das heisst, wir hängen hier die Messlatte relativ hoch, damit die Gemeinden dies überhaupt tun darf. Ein wesentliches öffentliches Interesse kann zum Beispiel das Sicherstellen von einem Kaltluftstrom sein. Ein Kaltluftstrom kommt meistens von den Hügeln: Im Wald dort hat man kühle Luft, die muss in die Stadt hinunterströmen können. Da versucht man zu verhindern, dass

lange quergestellte Riegel gebaut werden, die diese kalten Luftströme blockieren würden. Diese Kaltluftströme sind für die Auskühlung in der Nacht durchaus wichtig. Wenn es diese Hitzeeffekte gibt und wenn man das Gefühl hat, dass auch in der Nacht die Wärme nicht mehr weggeht, dann haben diese Kaltluftströme eine Bedeutung.

Zum Antrag will, dass man zu diesen öffentlichen Interessen auch noch den ökologischen Ausgleich erwähnt. Das ist nicht nötig, weil, die Aufzählung ist nicht abschliessend, das heisst, auch in der jetzigen Version kann man das so verstehen, sollte denn ein wesentliches öffentliches Interesse geltend gemacht werden. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Wirth abzulehnen.

Zum Antrag KPB, das ist der zweite Antrag, der will, dass Klein- und Anbauten trotzdem ausnahmsweise in diesem Kaltluftstrombereich gebaut werden können. Grundsätzlich denkt man bei Kleinbauten an etwas Kleines. Nach Definition in der allgemeinen Bauverordnung Paragraf 2a steht aber, dass Kleinbauten bis zu 50 Quadratmeter Grundfläche haben können; 50 Quadratmeter, das sind sieben Mal sieben Meter – also so klein ist das jetzt auch wieder nicht – und bis zu vier Meter Höhe. Deshalb bin ich da etwas skeptisch, weil man damit dann den Kaltluftstrom, den man freihalten will, gleich wieder ein wenig einschränkt. Mit diesem Kompromiss kann man leben. Aber ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Schweizer zu unterstützen und damit die Variante der Regierung. Besten Dank.

Abstimmung Minderheitsantrag Wirth

Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 87 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag Wirth zuzustimmen.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Wir kommen zum Minderheitsantrag von Thomas Schweizer und Mitunterzeichnenden, zum letzten Satz von Absatz 4.

Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen): Bei Punkt zwei geht es um die Kompetenzen der Gemeinden. Es ist eine Kann-Formulierung, das heisst, die Gemeinden können ein Näherbaurecht ausschliessen, sie müssen aber nicht. Der zusätzliche Satz ist eben ein Nicht-Können; sie können dann eben die Kleinbauten nicht davon ausnehmen. Wir plädieren dafür, dass die Gemeinden die Kompetenz erhalten, darüber zu befinden, wo Kleinbauten in Kaltluftkorridoren zugelassen werden können und wo nicht. Eine pauschale Zulassung widerspricht möglicherweise der Zielsetzung der Kaltluftströme. Wird dieser Zusatz weggelassen, so können die Gemeinden immer noch entscheiden, ob sie an gewissen Stellen Kleinbauten in den Korridoren zulassen. Das Umgekehrte aber ist nicht möglich. Hier werden die Gemeinden in ihren Kompetenzen beschnitten. Bitte stimmen Sie meinem Antrag zu.

Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich): Wir bitten Sie, der Kommissionmehrheit zustimmen und dass Ausnahmen beim Näherbaurecht für Klein- und Anbauten gemacht werden können. Damit werden nicht Riegel ermöglicht, sondern damit wird ermöglicht, dass das Grundstück trotz den massiven Einschränkungen, die

dieser neue Paragraf 49a haben wird, dass trotzdem mindestens ein Carport oder ein Geräteunterstand oder ein Gartenhaus gebaut werden kann. Das war der Kompromiss, dass wir im Gegenzug das Näherbaurecht stehengelassen haben. Daher bitte ich Sie, dass Sie der Kommissionsmehrheit zustimmen. Besten Dank.

Abstimmung Minderheitsantrag Schweizer

Der Kantonsrat beschliesst mit 117 : 58 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

§ 71 II. Anforderungen

Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 2 lit. a und b

Keine Bemerkungen; genehmigt.

lit. c

Minderheitsantrag von Stephan Weber, Barbara Franzen, Barbara Grüter, Walter Honegger, Domenik Ledergerber, Peter Schick, Simon Vlk:

lit. c gemäss geltendem Recht.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: In diesem Paragrafen geht es um die Anforderung an die Arealüberbauungen. Arealüberbauungen haben aufgrund ihrer Ausdehnung und ihres Verdichtungspotenzials einen erheblichen Einfluss auf das Lokalklima, insbesondere auch auf allfällig vorhandene Kaltluftströme. Das Planungs- und Baugesetz sieht für Arealüberbauungen folgerichtig erhöhte Anforderungen vor und listet bereits auf, was zu beachten ist. Es geht dabei um die Gestaltung der Bauten und Anlagen, den Gebäudeumschwung sowie die zweckmässige Ausstattung und Ausrüstung und die Beziehung zur Umgebung. Damit diese erhöhten Anforderungen auch bezüglich der Begrünung eingefordert werden können, hatte der Regierungsrat diese in neu Litera c ausdrücklich genannt.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen nun, diesen Anforderungskatalog noch um den ökologischen Wert der Begrünung zu ergänzen, was eine weitere Differenzierung zum Antrag des Regierungsrates darstellt.

Eine Minderheit aus FDP und SVP lehnt dies ab und beantragt Ihnen geltendes Recht.

Namens der Mehrheit der KPB beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit und die Ablehnung des Minderheitsantrages von Stephan Weber.

Stephan Weber (FDP, Wetzikon): Hier geht es um die Anforderungen der Umgebungsgestaltung. In der Eintretensdebatte habe ich den Standpunkt der FDP bereits deklariert. Die bestehenden Bestimmungen sind aus unserer Sicht bereits heute im PBG überreguliert. Nun sollen gemäss Antrag des Regierungsrates auch noch die Gestaltung der Begrünung und gemäss der Kommissionsmehrheit zusätzlich der ökologische Wert bewilligungspflichtig werden. Bitte überlegen Sie sich, wie unsere Bauämter diese Anforderungen rekursbeständig und für alle Grundeigentümer klar festlegen sollen. Die FDP stimmt mit der Kommissionsminderheit gemäss geltendem Recht.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Dieser Paragraph ist der Beweis dafür, welche Mühe wir in der Kommission mit dieser Gesetzesberatung hatten. Es braucht diese Bestimmung überhaupt nicht. Wir haben den Grundsatz, dass ein Gesetz immer anwendbar, umsetzbar und möglichst schlank sein soll. Wir regeln das bereits im neuen Paragraphen 238a, wir widmen dem ein ganzes Kapitel «Begrünung im Besonderen». Es braucht diese Bestimmung hier nicht, insbesondere nicht die Verschärfung der Kommission, bei der auch noch ein ökologischer Wert gefordert wird. Der Vorschlag der Regierung würde genügen oder erst gar keine Erwähnung unter diesem Absatz. Dann frage ich Sie: ökologischer Wert? Wer bestimmt zukünftig den ökologischen Wert und wer kontrolliert diesen ökologischen Wert? Hier führen wir eine Grün-Polizei ein.

Theres Agosti Monn (SP, Turbenthal): Klimawandel erfordert Strukturwandel. Die nachteiligen Folgen des Klimawandels machen es notwendig, dass auch die Anforderungen an Bauten und deren Umschwung sich wandeln müssen. Die SP will, dass die Begrünung explizit einen ökologischen Wert hat. Wir lehnen den Minderheitsantrag ab.

Ökologisch wertvoll heisst, die Begrünung soll für Wechselbeziehungen zwischen Organismen und der natürlichen Umwelt wertvoll sein. Die Kantone haben gemäss Aktionsplan «Biodiversität des Bundes» den Auftrag, Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt in ihren Gesetzen zu integrieren. Mit einheimischen Pflanzen und strukturreichen Grünflächen müssen Lebensräume aufgewertet werden. Lage, Zweckbestimmung, Umfang und Gestaltung der Umgebungsanlagen und ökologischer Wertebegrünung tragen zu einer funktionsfähigen ökologischen Infrastruktur bei.

Ein wichtiges Anliegen der SP ist zudem die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung. Arten- und strukturreiche Grünflächen erfreuen ungleich mehr als monotone Rasenflächen. Stimmen Sie dem Mehrheitsantrag der KPB zu. Danke.

Nathalie Aeschbacher (GLP, Zürich): In der Landwirtschaft ist es selbstverständlich, dass es Biodiversitätsförderflächen gibt. Dieser Gedanke ist auch in den Siedlungsraum zu übernehmen, denn dort sind Anforderungen an die Begrünung genauso wichtig. Der heutige Zustand ist teilweise sehr unbefriedigend. Eine qualitative Auseinandersetzung mit der Begrünung von Freiraum fehlt. Das Ziel einer

Umgebungs Begrünung darf nicht bloss ein Golfrasen und ein Abstandsgrün sein, sondern sie muss ebenfalls einen ökologischen Wert aufweisen. Die Qualität ist essentiell, damit sie überhaupt einen ökologischen Beitrag leistet und als Lebensraum funktionieren kann. So ist auch die Grunddisposition des Erdaufbaus wichtig, damit die nötige Bodenqualität überhaupt gesichert ist. Wenn wir von der Qualität der Begrünung sprechen, so hat ein Golfrasen nicht dieselbe ökologische Bedeutung wie eine Magerwiese. Für eine ökologisch wertvolle Begrünung ist auch die Herkunft der angesiedelten Pflanzen und Bäume von Bedeutung. Einheimisches Saatgut und Arten müssen bevorzugt werden, denn die Pflanzung von Neophyten mag zwar hübsch sein, ist jedoch für die Biodiversität schädlich. Um es auf den Punkt zu bringen: Durch eine frühzeitige und qualitative Auseinandersetzung mit der Begrünung kann auf einfache Art und Weise ein Lebensraum geschaffen werden. Unterstützen Sie deshalb den Antrag der KPB.

Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen): In der vorliegenden Synopse ist der Ober-
titel «Arealüberbauungen» verlorengegangen. Es geht also hier um die Anforderungen, Beurteilungskriterien an Arealüberbauungen. Wir möchten möglichst gleiche Formulierungen bei Arealüberbauungen oder eben keine über Arealüberbauung. Betreffend Begrünung, sie soll eingeführt werden. Die soll aber nicht nur grün sein, sondern sie soll auch ökologisch wertvoll sein. Wenn eine Arealüberbauung begrünt und ökologisch wertvoll ist, dann steht einer Bewilligung hinsichtlich der Ökologie nichts mehr im Wege.

Marzena Kopp (Die Mitte, Meilen): Die Mitte sieht die Notwendigkeit, dass bei Arealüberbauungen, bei welchen erhöhte Anforderungen gelten, die Begrünung explizit zu berücksichtigen ist. Die Begrünung soll auch einen ökologischen Wert aufweisen, ökologisch wertvoll, also einheimische Pflanzen, bringen unserer Tierwelt einen grösseren Nutzen als exotische Pflanzen. Damit wird die Biodiversität gefördert. Dies soll bei Arealüberbauungen berücksichtigt werden. Dass es sich hier um eine Muss-Formulierung, eine Muss-Bestimmung, handelt, das ist uns bewusst. Wir beissen in diesen sauren Apfel beziehungsweise hoffentlich in eine saftige Wiese. Danke.

Barbara Grüter (SVP, Rorbas): Wenn Sie dem Kommissionsantrag zustimmen, dann zwingen Sie Eigentümer dazu, Magerwiesen in ihren Privatgärten anzupflanzen. Natalie Aeschbacher sagt das ganz klar. Und man benötigt ein Kontrollorgan – wer auch immer das dann kontrolliert. Das ist unnötig. Das Gesetz reicht völlig aus. Unterstützen Sie den Minderheitsantrag. Danke.

Regierungsrat Martin Neukom: Das ist einer der Artikel, bei dem ich nicht sicher bin, ob wir uns richtig verstehen und überhaupt vom Gleichen sprechen, selbst wenn ich den ablehnenden Voten zugehört habe. Bei den Arealüberbauungen, das ist ein Instrument, das es jetzt schon gibt im PBG, ein Instrument, das die Gemeinden in der Bau- und Zonenordnung anwenden können. Es erlaubt eine höhere Ausnützung als es die bestehende Zonierung erlauben würde, verlangt aber dann

im Gegenzug eine höhere Qualität, und höhere Qualität, das heisst gute Gestaltung, Beziehung zum Ortsbild, Wohnlichkeit und so weiter. Eine höhere Qualität, das ist eine Zweiseitigkeit. Der Grundeigentümer kann aber wählen; das Instrument ist für den Grundeigentümer freiwillig. Der Grundeigentümer muss nicht nach Arealüberbauung bauen, wenn er nicht will, aber er kann. Er kann wählen. In dem Sinne ist das Instrument freiwillig

Der Antrag des Regierungsrates will lediglich die Kriterien ergänzen. Der Antrag will, dass man einen Bonus bei Arealüberbauungen nicht nur für besonders gute Gestaltung kriegen kann, sondern auch dann, wenn eine besonders gute Umgebungsgestaltung gemacht wird, Begrünung zum Beispiel oder wenn man das Lokalklima besonders gut berücksichtigt. In dem Sinne ist das eigentlich ein Anreizsystem. Und wenn es den betroffenen Grundeigentümern nicht gefällt, dann können sie immer noch nach Regelbauweise bauen. Bei Arealüberbauungen – ab einer bestimmten Grösse – darf dann mehr gebaut werden, einfach unter den Bedingungen, die dann mit dieser Arealüberbauung verknüpft werden.

Ich bitte Sie deshalb, der Regierung zu folgen und somit den Antrag Weber abzulehnen und dem Minderheitsantrag Agosti zuzustimmen. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 100 : 75 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

lit. g

Minderheitsantrag Theres Agosti Monn, Nathalie Aeschbacher, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi, Thomas Wirth:

lit. g gemäss Antrag des Regierungsrates.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: Es geht immer noch um die Arealüberbauungen, es geht immer noch um diesen Berücksichtigungskatalog neu jetzt Litera g. Bei Paragraf 71 Absatz 2 Litera g sieht allerdings die Kommissionmehrheit davon ab, den Berücksichtigungskatalog bei den erhöhten Anforderungen um das Lokalklima in Litera g zu erweitern, wie es eine Minderheit aus SP, GLP und Grünen beantragt. Namens der Mehrheit der KPB beantrage ich Ihnen auch hier Zustimmung zum Antrag der Kommission und die Ablehnung des Minderheitsantrages von Theres Agosti.

Theres Agosti Monn (SP, Turbenthal): Hitzewellen und Starkregenfälle treten lokal unterschiedlich auf. Bei der Beurteilung von Bauten und Anlagen muss auch das Lokalklima beachtet werden können – ich betone können. Die SP stimmt gemäss Antrag Regierungsrat.

Das Klima an einem konkreten Ort wird durch das regionale Klima und durch das Relief und die Flächennutzung in der nahen Umgebung bestimmt. Einflussfaktoren auf das Lokalklima sind versiegelte Böden, geringer Grünanteil, Speicherung

von Wärme in Bauten, wenig Wasserflächen und abgeführtes Wasser in die Kanalisation und reduzierte Luftzirkulation aufgrund der Baustrukturen. Dies alles muss bei der Beurteilung von Bauten, Anlagen und dem Umschwung beurteilt werden wegen der grossen Anzahl der zu erwartenden Hitzetage. Ich habe es schon gesagt, 2040 wird mit 40 Hitzetagen und 50 Tropennächten gerechnet. Diesen muss begegnet werden, damit die Quartiere und Siedlungsteile nicht überbelastet werden. Quartiere und Siedlungsteile dürfen nicht überbelastet werden. Deshalb braucht es den Artikel 71g, wie ihn der Regierungsrat beantragt hat. Ich verstehe die Gegenseite nicht, muss es doch auch ein bürgerliches Ziel sein, zukunftsfähige Siedlungen zu entwickeln. Auch für die Immobilienwirtschaft bringt der Klimawandel Risiken. Stimmen Sie unserem Antrag zu. Danke.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Es ist dieselbe Geschichte wie vorhin: Wir haben das Lokalklima bereits berücksichtigt und gerade im Paragraf 49 darüber abgestimmt. Das gilt für alle Bauten, für alle Zonen. Es braucht hier nicht noch eine zusätzliche Erwähnung. Aber leider versteht das eine Mehrheit in diesem Rat nicht.

Stephan Weber (FDP, Wetzikon): Der Regierungsrat will bei Arealüberbauungen als Bewilligungskriterium für Umgebungsanlagen die Berücksichtigung des Lokalklimas zwingend festlegen. Im weitaus grössten Teil des Siedlungsgebiets im Kanton haben die heutigen Umgebungsgestaltungen keinen negativen Einfluss auf das Lokalklima. Dieser Antrag zeugt von einer typischen einseitigen und unausgewogenen städtischen Sicht. Die FDP stimmt für den Kommissionsantrag, der diesen rein parteipolitischen Antrag streicht.

Nathalie Aeschbacher (GLP, Zürich): Bereits heute wollen viele Gemeinden Regelungen in ihren Bau- und Zonenordnungen aufnehmen, um in der Siedlungsentwicklung auf die Herausforderungen der Klimaerwärmung angemessen zu reagieren. Aufgrund der fehlenden planungsrechtlichen Grundlagen ist dies jedoch nur beschränkt möglich. Das wollen wir ändern. Wir fordern, dass in der Umgebungsbegrünung Massnahmen umgesetzt werden, die das Lokalklima halten oder wo nötig verbessern. Der künftige Ausbau von Wohn- und Gewerbeflächen im Kanton Zürich wird vorwiegend als Innenentwicklung im urbanen Raum geschehen. Diese Verdichtung kann die Hitzeproblematik verschärfen. Da es mit dem Klimawandel vor allem in warmen Sommern in dichtbesiedelten Gebieten zunehmend heisser wird, muss das Vorkommen von Hitze-Inseln beachtet werden. Bauten und Anlagen heizen sich durch Sonneneinstrahlung während des Tages auf und geben die gespeicherte Wärme nachts wieder ab. Versiegelte Flächen speichern ebenfalls Wärme und verhindern das Verdunsten des Wassers und somit eine kühlende Wirkung. Dazu können die Hitzekarten konsultiert werden. Die zunehmende Hitze wird für uns alle ein grosses gesundheitliches Problem und Risiko. Insbesondere dort, wo es eine Überhitzung gibt, soll das Lokalklima berücksichtigt werden. Um die negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung zu mil-

dern, braucht die klimaangepasste Siedlung von morgen viele Bäume und Grünflächen sowie eine gute Durchlüftung, insbesondere die vorherrschenden lokalen Fallwinde sind für ein gutes Lokalklima zu beachten. Bitte stimmen Sie uns zu. Danke.

Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen): Nur eine kurze Richtigstellung: Der Paragraph 49 und der hier vorliegende, das sind zwei verschiedene Paragraphen, die unterschiedliche Dinge regeln. Es kann auch Arealüberbauung geben an Orten, wo die Gebäudestellung nicht geregelt wird. Deshalb muss auch hier wieder stehen, dass die Klimaanpassung bei Arealüberbauung berücksichtigt werden muss.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 87 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag Agosti zuzustimmen.

§ 76 G. Bäume und Begrünung und I. Bäume

Minderheitsantrag Thomas Schweizer, Nathalie Aeschbacher, Wilma Willi, Thomas Wirth:

§ 76 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: Bei Paragraph 76 geht es in erster Linie um den Erhalt von Bäumen. Das geltende Recht erlaubt es den Gemeinden, die Erhaltung und den Ersatz von näher bezeichneten Baumbeständen zu regeln sowie zonen- oder gebietsweise angemessene Neupflanzungen vorzuschreiben.

Im Wissen um die wichtige siedlungsgestalterische und hitzemindernde Funktion der Bäume will die Kommissionsmehrheit den Gemeinden künftig wirkungsvollere Instrumente für den Baumschutz zur Verfügung stellen. So will die Mehrheit den Gemeinden ermöglichen, künftig auch die Erhaltung und den Ersatz von näher bezeichneten Bäumen und Baumbeständen ab einem Stammumfang von 100 Zentimetern zonen- und gebietsweise zu regeln. Zonen- und gebietsweise sollen die Gemeinden in ihren BZO auch die angemessene Neupflanzung von Bäumen vorschreiben können.

Eine Minderheit aus Grünen und GLP unterstützt hingegen den Antrag des Regierungsrates, wonach die Gemeinden zonen- oder gebietsweise geltende Vorschriften über die Erhaltung und den Ersatz von Bäumen jeglichen Stammumfangs sowie die Neupflanzpflicht in ihren Bau- und Zonenordnungen erlassen können, um so noch mehr zur Kühlung der Städte und noch mehr zur Biodiversität beizutragen.

Namens der Mehrheit der KPB beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit und die Ablehnung des Minderheitsantrages von Thomas Schweizer.

Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen): Hier kommen wir zum Kern der Vorlage, nämlich zu den Bäumen. Bäume sind wahre Alleskönner und sind insbesondere im Siedlungsgebiet eine zentrale Klimaschutzmassnahme. Sie beschatten die Aussenräume und reduzieren damit lokale Hitzeentwicklung. Sie verdunsten viel Wasser, verzögern den Abfluss bei Starkregen und tragen damit zu einem ausgeglichenen Klima bei. Als Lebensraum für Vögel, Insekten und vieles mehr sind sie wichtig für die Biodiversität. Sie binden in ihrem Holz CO₂ und nicht zuletzt erhöhen sie die Aufenthaltsqualität im Siedlungsraum und schaffen Orientierungspunkte und damit Identität.

Der Regierungsrat hat eine schlanke, einfache Formulierung gewählt und auch hier liegt die Umsetzung bei den Gemeinden. Es ist nicht einzusehen, warum die Gemeinden hier mit einer komplizierten Formulierung gezwungen werden, den Baumschutz entsprechend kompliziert zu regeln. Wir verstehen das Misstrauen gegenüber den Gemeinden nicht. Es sind die Legislativen, welche diese Bestimmungen genehmigen müssen. Die demokratische Mitwirkung auf Gemeindeebene ist also gewährleistet. Mit der 100-Zentimeter-Umfangregelung machen Sie eine Einschränkung, welche von der Bevölkerung nicht verstanden wird. Wenn es den Gemeinden wichtig ist, auch Bäume mit kleinerem Umfang erhalten zu können, so soll das demokratisch in der BZO verankert werden können. Die Bürgerlichen vertrauen aber nicht auf die Demokratie. Sie wollen den Baumerhalt einschränken. Der Bevölkerung ist es wichtig, dass möglichst viele Bäume erhalten werden. Bitte stimmen Sie für die einfache Regelung mit mehr Kompetenzen für die Gemeinden.

Andrew Katumba (SP, Zürich): Sie fragen sich wohl, warum die SP jetzt diesen Mehrheitsantrag mitträgt. Wir sind zu Kompromissen bereit. Das sage ich Ihnen und hören Sie mir bitte zu. Vor einem Jahr habe wir in diesem Rat über die von mir eingereichte Baum-Motion (*KR-Nr. 60/2021*) gesprochen. Wir hatten episch darüber diskutiert. Ich habe noch diese salbungsvollen Worte von Ihnen im Ohr, wie Sie die Bäume lieben, wie Sie sie hegen und pflegen. Heute aber zeigen Sie das wahre Gesicht.

Wir haben hier in der Kommission wirklich lange und ausufernd über den Baumerhalt respektive den Baumschutz diskutiert. Wann ist ein Baum ein Baum?, würde Herbert Grönemeyer (*deutscher Musiker*) heute wohl singen. Ab welchem Alter und Umfang sollte er möglichst stehenbleiben? In der Kommission haben wir über den Hüftumfang der Bäume diskutiert respektive darüber, ab welchem Stammumfang ein Baum erhaltenswert ist. Dabei können Bäume so wenig wie Menschen über einen Kamm geschert werden. Je nach Art, Wachstum und Alter weisen die Bäume eine unterschiedliche Schattenleistung respektive Verdunstungsleistung auf. Nadelbäume verfügen über kleinere Verdunstungsleistungen als Blattbäume. Auch dort gibt es grosse Unterschiede. Wir sind beim Mehrheitsantrag nicht darum herumgekommen, uns letztlich auf eine Zahl zu einigen, im Wissen darum, dass es wohl einige Gemeinden gibt, die sich einen schmaleren Umfang wünschten.

Mit dem aktuellen Mehrheitsantrag der Kommission bleiben die bestehenden Baumerhaltungszonen, zum Beispiel in der Stadt Zürich, von 80 Zentimetern erhalten – darum, Herr Schweizer, diese etwas umständliche Formulierung. Bei der Ausscheidung von Neugebieten können Bäume mit einem Stammumfang neu ab 100 Zentimeter erhalten werden. Wir haben uns auch die Erhaltungszonen von anderen Kantonen angeschaut und haben mit diesen 100 Zentimetern eine gute Mitte gefunden. Wir tragen das entsprechend mit. Ich bitte Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Stephan Weber (FDP, Wetzikon): Ich möchte mich dem Votum von Andrew Kautumba betreffend Kompromiss anschliessen. Hier kommen wir zu einem Kompromissantrag, den die FDP nur unterstützt – so war es abgesprochen –, wenn die später diskutierte Unterbauungsziffer keine Mehrheit im Rat findet. Der Regierungsrat will mit einer Kann-Bestimmung den Behörden die Möglichkeit geben, den Erhalt von Bäumen vorzuschreiben. Somit würde das Fällen jedes Baumes eine Bewilligung notwendig machen, also auch für Bäume, die bisher im Garten ohne Bewilligung gepflanzt werden konnten. Denken Sie dabei zum Beispiel an einen geschenkten Obstbaum, den Sie in ihrem Garten gepflanzt haben. Dies ist eine Absurdität und würde unsere Bauämter mit Gesuchen völlig eindecken. Der Kompromissantrag begrenzt die Regulierung ab Bäume mit einem Umfang von 100 Zentimetern. Die FDP fordert den Regierungsrat auf, die Fällgesuche dem Meldeverfahren zu unterstellen. Beim Meldeverfahren kann man ein Gesuch nach Erhalt der Eingangsbestätigung nach 30 Tagen umsetzen, wenn die Behörde keine anderweitige Verfügung erlässt. So kann die Administration begrenzt werden. Wir stimmen unter Vorbehalt mit der Kommissionsmehrheit.

Nathalie Aeschbacher (GLP, Zürich): Die Identität von Orten, Quartieren oder Strassenzügen wird stark durch Bäume geprägt. Anwohner reagieren oft sehr emotional, wenn es um Bäume geht. Wenn ich mit Baumpfleger*innen im urbanen Raum einen Baum begutachte, dauert es meistens nicht lange, bis Nachbarn, Passanten einen ansprechen und fragen: Was planen Sie mit diesem Baum? Kommt er weg? Wird ein Baum gefällt, wird sogar oft darum getrauert. Es stehen tatsächlich Trauerkerzen rund um den Stumpf.

Ich war an Schulen, um mit den Kindern darüber zu sprechen, warum im Quartier ein Baum oder mehrere Bäume wegkommen. Es ist natürlich auch die Verantwortlichkeit der Eigentümer und nicht der Mieter, denn oft gilt: Bäume sind ja ganz nett, aber bitte nicht in meinem Backyard, wo ich Laub mühsam zusammennehmen, die Hauswartung dafür bezahlen und alle paar Jahre einen Rückschnitt vornehmen muss. Beim Nachbarn sieht das Ganze natürlich viel entspannter und idyllischer aus.

Mit dem geltenden PBG können heute nur bestimmte bezeichnete Bäume erhalten werden und keine grösseren Bestände. Der regierungsrätliche Antrag möchte genau das ändern. Bei diesem Paragraphen möchten wir explizit den Erhalt von bestehenden Bäumen stärken und so ihre wichtige Rolle der klimaangepassten Siedlungsentwicklung würdigen. Wir sind der Meinung, dass es entsprechend in jeder

BZO ein Kapitel zum Thema Bäume geben soll. Die Gemeinden werden neu dazu verpflichtet, sich Gedanken über den Erhalt der Bäume zu machen und diese zonen- und gebietsweise zu verordnen – auch Neupflanzungen als Erweiterung des Bestandes sind möglich. Dabei ist die Kann-Formulierung an sich eigentlich schon eine Art Kompromiss. Der Schutz gilt nämlich nur dort, wo die Gemeinden das auch wollen. Der Antrag der Regierung wahrt die Gemeindeautonomie. Die Definition von zonen- oder gebietsweise erlaubt also auch Zonen und Gebiete, in denen diese Regelung nicht gilt.

Erlauben Sie mir eine kurze Zeitreise ins letzte Jahr, als die Motion «Siedlungsklima mit Bäumen verbessern» mit 85 zu 82 Stimmen überwiesen wurde. Diejenigen, die die Motion damals nicht überweisen wollten, haben lautstark damit argumentiert, dass das Anliegen in der vorliegenden Revision vom PBG umgesetzt wird. Und jetzt torpedieren Sie genau dieses Anliegen. Die Sinnhaftigkeit dieses Verhaltens soll uns erst jemand erklären. Das eine nicht tun und das andere auch gleich unterlassen, könnte man dem auch sagen.

Die Grünliberalen wollen keine fixe Festlegung des Stammumfangs, so wie es die Bürgerlichen wollen, denn es würde beispielsweise die BZO der Stadt Zürich torpedieren, die das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 80 Zentimetern als bewilligungspflichtig definiert. In diesem Fall müsste für die Stadt Zürich eine kompatible Lösung gefunden werden. Wir sind der Meinung, dass der Ersatz von Bäumen auch unter 100 Zentimetern Stammumfang verlangt werden darf. Es gibt Bäume, die wegen externen Faktoren gar nicht so schnell wachsen können und möglicherweise niemals diese benötigte Grösse erreichen würden. Bei statischen Regelungen muss damit gerechnet werden, dass dort, wo Handlungsbedarf besteht, das Ziel mit einer fixen Definition eben nicht erreicht wird. Wir wollen langfristig einen Gesamtbestand oder ein Gesamtvolumen in einem bestimmten Gebiet erhalten. Bitte stimmen Sie dem Minderheitsantrag Schweizer zu.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Sie haben es von Andrew Katumba gehört, es war wirklich beinahe der umstrittenste Paragraf. Ich kann es vorwegnehmen, die SVP unterstützt diesen Kompromissvorschlag. Es ist sehr schade, dass die Grüne Partei und die GLP da nicht mitzieht.

Der heute in vielen Gemeinden angewandte Schutz und auch die Erhaltungspflicht von Bäumen sind schon sehr einschränkend. Wir lehnen einen generellen Baumschutz entschieden ab. Das würde das Bauen massiv erschweren und verteuern. Es kam aus vielen Gemeinden, insbesondere aus der Stadt Zürich, der Wunsch eines zonen- und gebietsweisen Schutzes von Bäumen. Mit diesem Paragrafen, mit diesem Kompromissvorschlag, tragen wir dem Rechnung. Ich möchte die Forderung von Stephan Weber unterstützen, dass Fällgesuche im Meldeverfahren bewilligt werden sollen. Vielen Dank.

Marzena Kopp (Die Mitte, Meilen): Wie wir es bereits gehört haben, der Erhalt und der Ersatz von näher bezeichneten Baumbeständen ist heute schon möglich.

Neupflanzungen hingegen können bereits heute zonen- oder gebietsweise und flächendeckend vorgeschrieben werden. Der Erhalt von einzelnen Bäumen beziehungsweise Baumbeständen ist mit einem gewissen Aufwand verbunden. Um hier eine Vereinfachung einzubringen, soll der Erhalt von Bäumen mit einem Mindestumfang von 100 Zentimetern, also von alten und grossen Bäumen auch zonen- und gebietsweise möglich sein – eben ein Kompromiss. Der Erhalt von kleineren beziehungsweise jüngeren Bäumen wird weiterhin bestehen bleiben, also nicht, dass es nicht mehr möglich wäre, kleinere Bäume zu erhalten. Dies bleibt. Gemäss aber der heutigen Regelung müssen diese näher bezeichnet werden. Das ist mit einem gewissen Aufwand verbunden. Der ist aber vertretbar.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Jetzt muss ich doch auch noch etwas sagen, weil, die Alternative Liste wird den Minderheitsantrag von den Grünen und GLP unterstützen. Wenn wir jetzt sehen, wie viele Bäume in den letzten Jahren gefällt wurden, dann muss ich sagen, wir haben nicht mehr so viele grosse Bäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern, ausser im Wald oder dann in bestimmten Parks in der Stadt Zürich, zum Beispiel am Platzspitz oder im Mythenquai. Dort gibt es noch diese grossen alten wuchtigen hundertjährigen Bäume. Wir haben so viele Bäume umgehackt in den letzten Jahren. Die sind dem Bau von Wohnungen und Strassen zum Opfer gefallen. Es geht ziemlich lang, bis ein Baum einen so grossen Stammumfang erreicht. Ich finde es wirklich schade und bedauerlich, dass die SP da nicht mehr mitmacht.

Regierungsrat Martin Neukom: Eigentlich bräuchten wir gerade im urbanen Raum mehr Bäume, um der Hitzeentwicklung entgegenzuwirken. Was passiert ist, ist aber das Gegenteil. Es gibt nämlich immer weniger Bäume; die Bäume verschwinden. Auf dem öffentlichen Grund ist die Bilanz ungefähr ausgeglichen, aber auf privatem Grund geht sie stark zurück. Die Stadt Zürich hat Messungen durchgeführt. Wie sie das genau gemessen hat, weiss ich nicht. Auf jeden Fall haben sie die Baumkronenflächen gemessen; diese Messungen wiederholen sie regelmässig. Bei diesen Messungen ist zutage gekommen, dass die Baumkronenfläche jährlich 1,3 Prozent abnimmt. Die nimmt ab, weil Bäume verschwinden. Wenn das linear so weitergeht, dann verlieren wir bis 2050 40 Prozent der Bäume, die diesem Bestand angehören. Das ist schon erheblich. Das wird nicht nur in Zürich so sein, sondern auch in anderen Gebieten.

Warum sind Bäume wichtig? Bäume verdunsten Wasser, und zwar mehr als man sich vielleicht vorstellen kann. Das Verdunsten von Wasser verschafft Kühlung. Weiter sind Bäume auch Lebensraum für die verschiedenste Arten und – dazu komme ich noch – in der Bevölkerung sehr beliebt. Heute können die Gemeinden bereits Bäume erhalten oder schützen. Eigentlich ist «erhalten» das bessere Wort als «schützen», aber nur eingeschränkt, das heisst nur in einzelnen Fällen.

Nun ein wichtiger Unterschied zur Terminologie: Ich habe schon gesagt, «erhalten» und «schützen» ist nicht dasselbe. Wir sprechen hier nicht von einem starken Schutz, einem starken Schutz wie ihn zum beispielsweise der Natur- und Heimatschutz darstellt. Im Natur- und Heimatschutz werden Objekte inventarisiert. Es

gibt je nach dem eine Unterschutzstellung, es gibt ein Schutzentlassungsverfahren. Die Kommissionspräsidentin nickt; sie kennt sich im Denkmalpflegebereich sehr gut aus, also, das ist sehr umfangreich. Das ist hier nicht gemeint. Hier ist nicht ein starker Schutz gemeint, hier ist ein relativ schwacher Schutz gemeint. Es ist also nicht ein Baumschutz, sondern vielmehr ein Baumerhalt; es ist ein weiches Instrument. Ziel dieses Instrumentes ist es, dass die Bäume nicht ohne Not gefällt werden. Wie Herr Weber zutreffend gesagt hat, es braucht eine Fällbewilligung. Wenn man Gründe geltend machen kann, dann darf der Baum gefällt werden, beispielsweise wenn er krank ist, wenn man ein Gebäude ansonst nicht entwickeln kann, wenn man das Grundstück ansonst nicht ausnützen kann. Es gibt ganz viele Gründe, wonach man Bäume fällen darf. Sie sehen, der Schutz ist relativ schwach. Es ist aber erschwert aufgrund dieser Baubewilligung, man muss eine Baubewilligung einholen. Dies erschwert die Sache. Doch genau das will man eigentlich, das ist der Sinn der Sache. Man will einfach verhindern, dass Bäume ohne Not gefällt werden. Man will also einen gewissen Druck erzeugen. Ein Beispiel, warum heute teilweise Bäume gefällt werden: Heute werden Bäume für Bauinstallationen gefällt. In vielen Fällen könnte man auch andere Lösungen finden. Also Ziel ist, dass Bäume nicht einfach ohne grosse Not gefällt werden.

Ich bin auch überzeugt, dass ein Baumerhalt in der Bevölkerung sehr grossen Rückhalt geniesst, weil, wenn wir Projekte haben, Bauprojekte, bei denen Bäume gefällt werden müssen, dann wird das teilweise richtig emotional. Das wurde vorhin auch schon erwähnt. Die Bevölkerung ist teilweise wahnsinnig emotional, wenn es ums Fällen von Bäumen geht. Ich gehe deshalb davon aus, dass ein solcher Baumerhalt in der Bevölkerung eine grosse Zustimmung erhalten würde.

1992 gab es eine interessante Abstimmung in der Stadt Zürich zu einer Baumverordnung; in dieser Baumverordnung wollte man auch flächendeckend Bäume schützen. Es gab ein Ja zu dieser Bauverordnung. Später wurde sie aber rechtlich angegriffen und vom Gericht aufgehoben. Das Gericht begründete, dass das mit dem aktuell gültigen PBG – und das ist heute immer noch die gleiche Bestimmung – nicht möglich ist. Neu, mit dieser Bestimmung, wenn Sie sie denn in der einen oder anderen Form beschliessen, wird das möglich sein – also notabene 32 Jahre nach dieser Abstimmung.

Zur Verdichtung: Ich glaube, dass dieser Baumerhalt gerade für die Verdichtung wichtig ist. In den Fällen, in denen der Baum wirklich im Weg ist, wird man ihn fällen können, also man kann verdichten. Da, wo es möglich ist, sollen die Bäume aber erhalten werden. Ich glaube, das ist wichtig für die Qualität der Verdichtung, die wir erreichen wollen. Die Beschränkung auf 100 Zentimeter Umfang, das ist sehr viel. Ich mache ein paar Vergleiche, wie das andere Städte geregelt haben: In der Berner Innenstadt sind es 30 Zentimeter; das ist vielleicht etwas gar wenig. In Basel ist es je nach Gebiet 50 oder 90 Zentimeter, also irgendwo dazwischen, und in Luzern und St. Gallen sind es 80 Zentimeter Umfang. Sie sehen, das ist typisch Föderalismus. Wenn das jetzt als Kompromiss so mehrheitsfähig ist, dann kann ich grundsätzlich damit leben. Was mich am Kompromiss, wenn ich so sagen darf, stört, ist, dass er ausserordentlich kompliziert formuliert ist. Ich musste ihn siebenmal lesen, bis ich verstanden habe, was wirklich gemeint ist. Doch ich

habe es gleich wieder vergessen und musste ihn erneut lesen, damit ich wirklich verstand, was gemeint ist. Hier wäre eine einfache Regelung in der späteren Handhabung besser, insbesondere auch für die Gemeinden. Die einfache Regelung, die der Regierungsrat vorgeschlagen hat, sieht vor, dass die Gemeinden die Bestimmung so machen können, wie sie sie für gut halten, also maximale Gemeindeautonomie und maximalen Spielraum für die Gemeinden. Ich bitte Sie deshalb dem Minderheitsantrag Schweizer gemäss Antrag der Regierung zuzustimmen. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 129 : 46 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

§ 76a II. Dachbegrünung

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Hier liegen zwei Minderheitsanträge von Thomas Schweizer und Mitunterzeichnenden vor, die wir gemeinsam behandeln und abstimmen.

Minderheitsantrag Thomas Schweizer, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas, Erni, Andrew Katumba Wilma Willi, Thomas Wirth:

§ 76a Abs. 1 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Minderheitsantrag Thomas Schweizer, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas, Erni, Andrew Katumba Wilma Willi, Thomas Wirth:

§ 76a Abs. 2 und 3 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: In Paragraf 76a geht es um die Vorschriften über die Dachbegrünung, ihren Umfang und ihre Qualität. Neu soll die Begrünung von Flachdächern in einer eigenen Bestimmung geregelt werden.

Die Kommissionmehrheit beantragt gegenüber dem Antrag des Regierungsrates eine Differenzierung. So sollen die Gemeinden in ihren Bau- und Zonenordnungen einerseits explizit für Neubauten eine Dachbegrünung vorschreiben können, andererseits sollen sie dies auch bei wesentlichen Veränderungen von Flachdächern, nur soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, vorschreiben können. Die Kommissionmehrheit lehnt es zudem ab, dass die Gemeinden den Umfang und die Begrünungsqualität sowie die Berücksichtigung weiterer Nutzungen, wie die Energiegewinnung und Erholung, regeln können.

Eine Minderheit aus Grünen, SP und GLP beantragt bei beiden Absätzen den Antrag der Regierung zu unterstützen und sie will den Gemeinden erlauben, die Begrünung von Flachdächern zonen- oder gebietsweise vorzuschreiben. Auch sollen

die Gemeinden die Möglichkeit haben, die Qualität und den Umfang der Dachbegrünung zu regeln sowie weitere Nutzungen – im Vordergrund stand die Energiegewinnung – zu berücksichtigen.

Namens der Mehrheit der KPB beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der Kommission und die Ablehnung beider Minderheitsanträge von Thomas Schweizer.

Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen): Die Regierung schlägt eine Formulierung vor, welche bereits heute in Kraft ist und nie zu Beanstandungen geführt hat. Es ist eine Kann-Formulierung, also die Gemeinden können die Flachdachbegrünung einführen; es ist eine Kompetenzregelung für die Gemeinden. Die Gemeinden formulieren eine Bestimmung in der BZO und lassen sie von der Gemeindeversammlung oder vom Parlament genehmigen – eine klare, einfache Regelung.

Die Kommissionmehrheit will jetzt mit dem Zusatz bezüglich den Neubauten, eine Komplizierung einführen, eine Ergänzung einbringen, welche in der Praxis keine Bedeutung hat. Keine Gemeinde wird auf die Idee kommen, bei einer umfassenden Dachsanierung eine Begrünung zu verlangen, welche technisch nicht möglich, betrieblich nicht möglich und wirtschaftlich nicht tragbar ist. Das kann man natürlich auch noch ins Gesetz schreiben, aber es ist schlicht überflüssig. Die Fraktion, welche überflüssige Paragraphen im PBG streichen will, schreibt hier selber einen überflüssigen Paragrafenzusatz ins Gesetz. Bitte unterstützen Sie die einfache Formulierung des Regierungsrates.

Zu Absatz 2: Neu soll auch die Qualität der Begrünung geregelt werden können und das Zusammenspiel von Energiegewinnung, Solaranlagen und Erholung – also Dachterrassen – möglich sein und geregelt werden können. Eine Begrünung mit gleichzeitiger Fotovoltaik ist machbar und schon hundertfach erprobt. Es geht also nicht um eine Begrünung oder um Fotovoltaik, sondern um ein sowohl als auch. Auch die Terrassenregelung soll einfach möglich sein. Die Bestimmungen in den lokalen Bau- und Zonenordnungen können von den Gemeinden selber formuliert werden. Bitte unterstützen Sie die Formulierung des Regierungsrates.

Jonas Erni (SP, Wädenswil): In unseren urbanen Zentren erleben wir eine rasant fortschreitende Veränderung der Landschaft. Im Streben nach moderner Architektur und urbaner Entwicklung sollten wir jedoch nicht die ökologischen Aspekte aus den Augen verlieren. Unsere Dächer, ein oft übersehener Teil unserer Städte, bieten eine einzigartige Gelegenheit, nicht nur die Ästhetik zu verbessern, sondern auch aktiv zur Bewahrung unserer Umwelt beizutragen. Ökologisch wertvolle Dachbegrünungen bieten eine Fülle von Vorteilen, die weit über das blosses Aussehen hinausgehen. Diese Grünanlagen auf den Dächern dienen als lebendige Lungen der Stadt, indem sie Kohlendioxid absorbieren und Sauerstoff produzieren. Sie tragen nicht nur zur Luftreinigung bei, sondern helfen auch städtische Wärme-Inseln zu reduzieren, indem sie die Temperaturen in städtischen Gebieten regulieren. Genau darum geht es in der aktuellen Vorlage. Darüber hinaus fördern ökologisch wertvolle Dachbegrünungen die Biodiversität in unseren städtischen

Umgebungen. Sie bieten Lebensraum für Vögel, Insekten und andere kleine Lebewesen, die inmitten von Beton und Asphalt oft keinen Platz finden. Dies trägt nicht nur zur Artenvielfalt bei, sondern unterstützt auch den Erhalt des natürlichen Gleichgewichts.

Die von der Regierung ursprünglich vorgeschlagene klare Regelung für ökologisch wertvolle Dachbegrünungen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Durch klare Richtlinien und Standards können wir sicherstellen, dass neue Bauprojekte ökologische Aspekte in ihre Planung integrieren. Dies kann von der Auswahl geeigneter Pflanzen bis zur Implementierung nachhaltiger Bewässerungssysteme reichen. Die Einhaltung solcher Vorschriften wird nicht nur den ökologischen Nutzen maximieren, sondern auch sicherstellen, dass wir unsere städtischen Räume auf nachhaltige Weise gestalten.

Die Zeit ist gekommen, die Potenziale unserer Dächer zu erkennen und sie als grüne Oasen inmitten unserer Städte zu gestalten. Durch die Einführung der geplanten Vorschriften für ökologisch wertvolle Dachbegrünungen zeigen wir nicht nur unsere Verpflichtung zur Umwelterhaltung, sondern investieren auch in eine nachhaltige Zukunft für uns alle. Stimmen Sie deshalb den Minderheitsanträgen für eine ökologisch wertvolle und griffige Dachbegrünung zu.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Ich werde auch gleich zu beiden Minderheitsanträgen, Absatz 1 und Absatz 2, sprechen. Wenn Sie diese beiden Minderheitsanträge unterstützen, schaffen wir ein wirklich übles Bevormundungsgesetz. Sie trauen den Bauherren nicht mal mehr zu, zu entscheiden, wie sie ihr Flachdach begrünen sollen. Ich frage hier, Jonas Erni, sollen sie sie intensiv oder extensiv begrünen? Ich glaube, der Kanton bietet hier genügend Entscheidungshilfen, damit die Bauherren das selber entscheiden können. Es gibt auch gewisse Widersprüche, zum Beispiel eine intensive Dachbegrünung erfordert höhere Substratdichte und dadurch höhere Traglast und damit auch höhere bauliche Anforderungen. Was bedeutet das? Teurere Bauten und mehr graue Energie. Lehnen Sie bitte die beiden Minderheitsanträge ab.

Stephan Weber (FDP, Wetzikon): Ich werde mich auch zu beiden Absätzen äussern. Die FDP stimmt für den ausgewogenen Kommissionsantrag, weil so bei der geforderten Begrünung von Flachdächern auch weitere Umstände und Anforderungen einbezogen werden müssen.

Erlauben Sie mir auch eine Klammerbemerkung: Nur schon in der Siedlungsentwässerung, in diesen Verordnungen bezüglich des Meteorwassers ist die Retention vorgeschrieben. Geschickte Bauherren und Planer werden deshalb die Retention möglichst auf dem Dach mit der Begrünung machen. Die Begrünungen kommen nur schon deshalb bei den Bauten hinzu. Eigentlich ist diese Bestimmung, die hier gefordert wird, fast nie ausschlaggebend. Wir stimmen für diesen Antrag. Der Regierungsrat will neben der Dachbegrünung auch noch die Qualität vorschreiben. Dies ist für uns eine klare Überregulierung. Der Absatz 2 soll gestrichen werden.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Damit keine Unklarheit aufkommt: Wir diskutieren die beiden Minderheitsanträge zusammen und stimmen auch gemeinsam darüber ab, also es gibt eine Abstimmung über beide Anträge.

Nathalie Aeschbacher (GLP, Zürich): Ich spreche auch zu beiden Minderheitsanträgen. Auch hier gibt die regierungsrätliche Vorlage den Gemeinden mittels der Kann-Formulierung eine Möglichkeit, also eine Kompetenzerteilung. So können sie neu eine Begrünung von Flachdächern vorschreiben. Viele Gemeinden wünschen sich das auch explizit. Die Belegung der Dachfläche mit PV-Panels, eine ökologisch wertvolle Begrünung sowie die Ermöglichung für Erholung können durchaus gelungen miteinander kombiniert werden. Auch auf Bestandesbauten ist die Begrünung von Flachdächern durchaus möglich. Viele Bestandesbauten haben grosse Dächer, auf denen sich eine Begrünung gut ausführen lässt. Auch ist eine Begrünung von Flachdächern nicht per se teuer und führt auch nicht zu einer Verteuerung der Bausubstanz an sich. Flachdachbegrünungen nur noch bei Neubauten zu wollen, ist nicht zielführend und eine verpasste Chance. Flachdachbegrünungen sind wichtig für die Biodiversität und bieten Lebensraum für Insekten. Sie sind wichtig für das städtische Klima und tragen zur Hitzeminderung bei. Dem gilt es Rechnung zu tragen.

Wir sind der Überzeugung, dass eine Flachdachbegrünung auch Qualitäten aufweisen muss, die ökologisch einen Mehrwert generieren. Bereits extensive Begrünungen können ökologisch wertvoll sein, die Artenvielfalt fördern und so einen nennenswerten Beitrag an die Biodiversität leisten. Es gibt eine Reihe von Pflanzenarten, welche auf Flachdächern für die Biodiversität unterstützend sind. Entsprechend wäre nachzuweisen, dass solche Pflanzenarten eingepflanzt werden. Zusätzliche Kleinstrukturen wie Totholz, Sand und Steine ermöglichen zudem Lebensräume für Insekten und Tiere, teilweise schliessen sie so sogar bestehende Löcher in ihren Flugrouten. Bitte unterstützen Sie die Minderheitsanträge von Thomas Schweizer. Besten Dank.

Marzena Kopp (Die Mitte, Meilen): Wir sind der Meinung, dass die Begrünung von Flachdächern bei einem Neubau vorgeschrieben werden kann. Dort macht es Sinn, weil die Begrünung des Daches von Anfang an im Bauprojekt berücksichtigt und entsprechend eingeplant werden kann. Bestehende Bauten sollen in ihrem Bestand geschützt bleiben, bis eine wesentliche bauliche Veränderung und somit ein Dach angetastet wird, wenn wesentliche bauliche Veränderungen vorgenommen werden. Erst dann soll eine Dachbegrünung angeordnet werden können. Dabei ist aber weiterhin zu beachten, ob eine Dachbegrünung technisch möglich beziehungsweise wirtschaftlich tragbar ist. Die Auflage, ein Dach zu begrünen, wird ohnehin die Baukosten erhöhen. Wenn noch die Qualität und der Umfang vorgeschrieben werden, wird sich das in noch höheren Kosten niederschlagen. Wie die Begrünung eines Daches zu erfolgen hat oder erfolgen wird, das soll die Bauherrschaft entscheiden. Anders als bei der Arealüberbauung stehen wir hier auf der Bremse.

Bernhard im Oberdorf (SVP, Zürich): Das mit der Dachbegrünung hat natürlich durchaus einen ästhetischen Effekt. Es gibt beispielsweise einen Architekten, Hundertwasser (*Friedensreich Hundertwasser, österreichischer Architekt*), bei dem geht die Konzeption dahin, dass man den Grünraum, dass man Bäume, die durch Gebäude dem Boden weggenommen werden, dass man dies durch eine Begrünung auf den Dächern wieder kompensiert. Das hat dazu geführt, dass auf Dächern Bäume gepflanzt wurden. Die können aber mit den Wurzeln nicht sehr tief greifen. Da ist es auch schon zu Unfällen gekommen, und zwar dann, wenn Bäume von den Dächern heruntergeweht wurden. Man muss auch hier den gesunden Menschenverstand vor Augen halten und sich nicht im Fundamentalismus versteigen.

Regierungsrat Martin Neukom: Da kann ich Bernhard im Oberdorf nur zustimmen: Bäume auf dem Dach wären sicher ästhetisch interessant, doch sind sie aus rein statischen Gründen nicht erstrebenswert.

Bereits heute kann eine Gemeinde in der BZO Vorgaben zur Dachbegrünung machen. Sie kann aber keine Qualität vorschreiben, Qualität heisst, ob die Begrünung intensiv oder extensiv ist. Wenn Sie extensiv ist, dann ist die Substratschicht relativ dünn; da wächst nur wenig. Wenn Sie intensiv ist, dann ist die Substratschicht etwas dicker; es wächst etwas mehr. In der Kombination mit Fotovoltaik ist extensiv viel besser, weil dann das Risiko tiefer ist, dass es zu einer Verschattung kommt, weil extensive Wiesen oder was immer über die Solarpaneele wachsen; da muss man regelmässig schneiden. Für die Kombination mit Solaranlagen wäre extensiv also deutlich besser. Was gesagt wurde, ist natürlich korrekt: Selbstverständlich, wenn man etwas mehr Substrat auf dem Dach hat, braucht es eine bessere Dachkonstruktion, die hält.

Nun, der Kommissionsantrag will keine Vorgaben zur Qualität. Gemäss Regierungsvariante soll dies möglich sein. Ich glaube, die Gemeinden werden es mit Vorgaben nicht übertreiben. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Variante Regierungsrat, das heisst, den Antrag Schweizer zu unterstützen.

Mit dem Kommissionsantrag im ersten Absatz habe ich inhaltlich keine Bedenken. Das ist in Ordnung; das kann man so machen. Ich finde aber auch hier, der Antrag ist sehr umständlich und sehr kompliziert formuliert. Er ist doppelt so lang, hat aber keinen zusätzlichen Regelungsgehalt. Deshalb wäre ich auch hier froh, wenn Sie die Variante Regierung unterstützen würden, denn das, was im Antrag noch explizit ausformuliert ist, das gilt grundsätzlich für alle Paragraphen im PBG. Ich beantrage Ihnen deshalb auch hier auf den Minderheitsantrag Schweizer und damit auf die Variante Regierung zu setzen. Besten Dank.

Abstimmung über beide Minderheitsanträge Schweizer

Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 86 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den Minderheitsanträgen Schweizer zuzustimmen.

§ 238 B. Gestaltung und Begrünung und I. Im Allgemeinen

Minderheitsantrag Barbara Grüter, Barbara Franzen, Walter Honegger, Domenik Ledergerber, Peter Schick, Simon Vlk, Stephan Weber:

Abs. 3 gemäss geltendem Recht.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: Ich spreche zu Paragraf 283, zur Begrünung des Gebäudeumschwungs.

Paragraf 238 Absatz 3 PBG lässt bereits heute zu, dass mit der baurechtlichen Bewilligung verlangt werden kann, dass vorhandene Bäume bestehen bleiben, neue Bäume und Sträucher gepflanzt sowie Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs als Grünfläche erhalten oder hergerichtet werden. Anordnungen gestützt auf Paragraf 238 Absatz 3 PBG müssen aber wegen der Marginalie «Gestaltung» unter der sie stehen, in erster Linie ästhetisch beziehungsweise gestalterisch begründet werden.

Die Kommissionsmehrheit stört sich an der blossen Kann-Bestimmung und an der Einschränkung auf ästhetische Anliegen im bisherigen Absatz 3. In ihren Augen werden diese der grossen Bedeutung der Begrünung für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung nicht mehr gerecht. Anders als heute soll die Begrünung künftig nicht allein ästhetischen Erwägungen folgen, sondern ökologisch wertvoll sein. Daher hält die Kommissionsmehrheit am Antrag des Regierungsrates fest und empfiehlt Ihnen, Absatz 3 Paragraf 238 zu streichen

Für eine Minderheit aus SVP und FDP hingegen sind die bislang geltenden rechtlichen Grundlagen ausreichend, um auch der Begrünung angemessen Rechnung zu tragen. Sie beantragt, beim geltenden Recht zu bleiben.

Namens der KPB-Mehrheit beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Antrag der KPB und die Ablehnung des Minderheitsantrages von Barbara Grüter.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Ich spreche zu 238 Absatz 3, aber auch gleich zu Paragraf 238a, weil diese zusammenhängen.

Wir haben im bestehenden Recht in Paragraf 238 Absatz 3 das pragmatische einfache Recht, welches den Gemeinden ermöglicht, mit der baurechtlichen Bewilligung Bäume und Grünflächen zu schützen. Scheinbar genügt das der linksgrünen Mehrheit inklusive Mitte nicht. Es ist mir unverständlich, weil mit dem Paragrafen 238a schaffen wir ein Bürokratiemonster und massive Eigentumsbeschränkungen.

Es gibt von den Fachstellen entsprechende Vorlagen, was ökologisch wertvoll ist, wie das von Ihnen gefordert wird. Man unterscheidet zum Beispiel zwischen extensiver und intensiver Begrünung; es gibt eine Reihe von Pflanzenarten, welche für die Biodiversität unterstützend sind. Entsprechend muss der Bauherr nachweisen, dass er solche Pflanzenarten anpflanzt und die Baubehörde müsste dies prüfen, ob er dies auch macht. Und wer um Himmels willen sollte das bitte prüfen? Können Sie mir das sagen? Hier führen wir wahrhaftig eine Grün-Polizei ein.

Und jetzt kommen wir zum eigentlichen Skandal hier: Wir haben vor rund drei Jahren in diesem Rat über die Naturinitiative debattiert, im Dezember 2020. Die Baudirektion hat uns einen Bepflanzungskatalog für ökologische Aufwertungen in Aussicht gestellt. Das ist drei Jahre her. Die grüne Baudirektion mit dem grünen

Baudirektor hat es nicht zustande gebracht, uns bis heute so einen Katalog zu liefern. Es ist drei Jahre her, und wir schreiben heute so etwas in ein Gesetz. Aber wir haben nicht einmal die Grundlagen dazu. Und wie kontrovers dieser Paragraph diskutiert wurde: Wir haben in der Kommission darüber diskutiert, ob ein Gemüsebeet ökologisch wertvoll ist oder nicht, ob es der Biodiversität etwas bringt oder nicht. So kontrovers wurde das diskutiert. Dieser Paragraph ist nicht umsetzbar. Bitte lehnen Sie die Anträge ab.

Andrew Katumba (SP, Zürich): Auch ich spreche gleichzeitig zu Paragraph 238 Absatz 3 und zu Paragraph 238a Absatz 1, entsprechend dann von 3 bis 5, also zu allen; sie hängen zusammen.

Die vorliegenden Änderungen bieten die Chance, einen ökologischen Gebäudeumschwung zu fördern, gleichzeitig die Interessen der Grundeigentümer zu berücksichtigen. Die SP möchte durch den Antrag sicherstellen, dass der Gebäudeumschwung nicht nur ästhetisch, sondern vor allem ökologisch wertvoll ist. Es ist an der Zeit, von rein ästhetischen Überlegungen abzurücken und sicherzustellen, dass die Begrünung einen echten Beitrag zur ökologischen Vielfalt und Nachhaltigkeit leistet. Entgegen dem Vorschlag des Regierungsrats möchte die SP auf einen detaillierten Kriterienkatalog im Gesetz verzichten. Stattdessen soll es im Ermessensspielraum der Gemeinden liegen, welche Kriterien sie anwenden, um die Qualität der Grünflächen vor Ort zu beurteilen. Dies ermöglicht eine an die lokalen Gegebenheiten angepasste Umsetzung. Daher ist es auch zwingend notwendig, Absatz 4 in der Bestimmung zu belassen. Nur somit können die Gemeinden beim Wegfall des Kriterienkataloges weitergehende Bestimmungen erlassen. Andernfalls droht ein zu grosser Interpretationsspielraum zum Nachteil der Grundeigentümer.

Zum Minderheitsantrag: Wir bedauern, dass der von der FDP ursprünglich eingebrachte Antrag als Alternative zur Unterbauungsziffer von ihr nicht mehr mitgetragen wird. Mit dem neuen Absatz 3 soll gewährleistet werden, dass Bäume auf dem Grundstück über ausreichend Wurzelraum verfügen und dass entsprechend genügend Raum für die Versickerung vorhanden ist, auch als Speicher bei allfälligen Starkregen-Ereignissen. Diese Massnahmen sind entscheidend für das ökologische Gleichgewicht und die langfristige Erhaltung von Grünanlagen, aber auch Vorgärten. Die Streichung des Absatz 4 würde einen Präzedenzfall schaffen, der Türen für die versteckte Fällung von Bäumen öffnen könnte. Ohne die klare Verpflichtung zur Ersetzung von Begrünungen bei Abgängen könnten Grundeigentümer einen Anreiz haben, bestehende Bäume ohne ausreichenden Ersatz schleichend zu entfernen.

Stephan Weber (FDP, Wetzikon): Auch ich werde zum Paragraph 238 Absatz 3 und Paragraph 238a Absatz 1 sprechen.

Ich will Ihnen einmal vorlesen, was in Paragraph 238 Absatz 3 steht: «Wo die Verhältnisse es zulassen, kann mit der baurechtlichen Bewilligung verlangt werden, dass vorhandene Bäume bestehen bleiben, neue Bäume und Sträucher gepflanzt

sowie Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs als Grünfläche erhalten oder hergerichtet werden.» Wenn man mit dieser Bestimmung als Behörde nicht die Begrünung einer Baubewilligung definieren kann, dann weiss ich nicht, was es noch braucht. Gemäss Antrag des Regierungsrates soll ein neuer Paragraf 238a mit unzähligen detaillierten Regulierungen für den Gebäudeumschwung eingeführt werden. Die FDP will, wie bereits begründet, das bestehende Recht im Paragraf 238 Absatz 3, den ich vorgelesen habe, beibehalten und in der Folge auch keinen Paragraf 238a einführen. Die FDP stimmt deshalb bei den beiden folgenden Abstimmungen gegen die Anträge der Kommission.

Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen): Beim Paragraf 238a, bei der Streichung, das ist eigentlich ein Folgeantrag, weil beide Formulierungen 238a und dieser Absatz 3 redundant sind und sich sogar ein wenig widersprechen, das heisst, wenn man das eine einführt, muss man das andere streichen.

Kurz noch zur Begrünung im Besonderen: Dabei handelt es sich um ein Kernelement der Vorlage. Bei jedem Neubau sollen Vorgärten und andere geeignete Teile des Umschwungs – das ist eben sehr wichtig, da es bei jedem Bau eben geeignete und nicht geeignete Umschwungselemente gibt, – begrünt und sickerfähig ausgestaltet werden. Sie sollen dabei auch ökologisch wertvoll sein; ein Fussballrasen ist kein geeignetes Element, das ökologisch wertvoll ist. Doch eine Zierrabatte eines Geschäftshauses darf es weiterhin geben. Der Paragraf nimmt also genügend Rücksicht auf die spezifischen Gegebenheiten und Anforderungen von Bauten. Auf jeden Fall muss dieser Paragraf Aufnahme ins PBG finden. Bitte stimmen Sie zu.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Ich wollte eigentlich nicht dazu sprechen, doch Stephan Weber hat mich herausgefordert, weil das, was er sagt, irgendwie ein bisschen schwierig nachzuvollziehen ist. Im Grundsatz ist es nämlich so, dass das PBG die Rahmenbedingungen vorgibt. Diese umfassen teilweise Einschränkungen, was zulässig ist und was nicht zulässig ist. Aber es ist selten auf einer Parzelle genau nur eine Lösung möglich, wie ein Haus gebaut werden kann und wo genau man es hinstellt. Da gibt es eine Vielfalt von möglichen Lösungen; das soll ja auch so sein, der Grundeigentümer soll die Freiheit haben und soll diese auch nutzen können.

Jetzt stellen wir uns also vor, weil wir hier im Bereich sind, der direkt anwendbar ist, was anschliessend im Rahmen der Baubewilligung passiert: Ein Bauherr gibt ein Baugesuch ein und schlägt eine Lösung vor, in der der Baum gefällt werden soll. Selbstverständlich ist aber auch eine Lösung möglich, in der der Baum erhalten bleibt, indem man das Haus beispielsweise etwas verschiebt. Was Stephan Weber sagte, ist, es brauche keine Regeln, weil die Baubehörde sagen soll, baue das Haus nicht da, baue es dort, denn wir wünschen, dass dieser Baum erhalten bleibt. Das erscheint mir einerseits weltfremd, und andererseits öffnet es der Behördenwillkür Tür und Tor. In diesem Sinne ist es keine gute Regelung, die ausreicht. Ich glaube, es braucht diese Bestimmung, wenn man in Verhandlungen ist. Aber es kann nicht sein, dass wir uns nur darauf stützen, weil, dann bleibt am

Schluss einfach nichts übrig und es ist lediglich abhängig vom Goodwill der Grundeigentümer. Dieser ist manchmal gegeben, aber nicht immer.

Stephan Weber (FDP, Wetzikon) spricht zum zweiten Mal: Jetzt hast du mir das Wort im Mund umgedreht. Du hast mir nicht zugehört, Thomas. Ich habe es nicht so gesagt, wie du es wiedergegeben hast. Ich habe gesagt, mit der Formulierung in Paragraf 238a kann man sehr wohl die Begrünung seitens der Behörde einfordern, im Vorgarten Bäume, Pflanzen und Sträucher zu pflanzen. Das steht da alles drin. Das habe ich gesagt und nicht so, wie du es ausgelegt hast.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 99 : 75 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Abs. 4

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 238a II. Begrünung im Besonderen

Minderheitsantrag Domenik Ledergerber, Barbara Franzen, Barbara Grüter, Walter Honegger, Peter Schick, Simon Vlk, Stephan Weber:

§ 238a streichen.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Wir behandeln Paragraf 238a absatzweise und bereinigen zuerst die Absätze 3 und 4, bevor wir über den Minderheitsantrag Ledergerber auf Streichung des ganzen Paragrafen abstimmen.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: Die Bedeutung des begrünten Gebäudeumschwungs will die Mehrheit der KPB mit Paragraf 238a Absatz 1 explizit stärken. Vorgärten und geeignete Teile des Gebäudeumschwungs sind nicht nur, wie im Antrag des Regierungsrates vorgeschlagen, in angemessenem Umfang als qualitativ wertvolle, sondern neu auch als ökologisch wertvolle Grünflächen zu erhalten oder herzurichten.

Im Unterschied zum Regierungsrat verzichtet die KPB aber auf einen detailreichen Kriterienkatalog im Gesetz, der für die Gemeinden bei der Beurteilung der Qualität besagter Grünflächen gedacht war. Die KPB-Mehrheit streicht Absatz 2. Unbestritten war in der Kommission der alte Absatz 3, wonach die Versiegelung möglichst gering zu halten ist.

Namens der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, der Streichung von Absatz 2 Paragraf 238a zuzustimmen.

Bei Paragraf 238a Absatz 3 und 4 liegen zwei Minderheitsanträge von Andrew Katumba vor. Auch hier geht es um die Vorschriften der Begrünung im Besonderen. Eine Kommissionsminderheit aus SP, GLP und Grünen schlägt einen neuen Absatz 3 vor und möchte mit Bestimmungen zur Herrichtung des Gebäudeumschwungs explizit zum Baumerhalt beitragen. So sollen bestehende Bäume nach

Möglichkeit erhalten oder angemessen ersetzt werden und neu soll auch genügend Wurzelraum und ausreichend Raum für die Versickerung gewährleistet werden müssen. Dieser Antrag war einst als Alternative zu der vom Regierungsrat beantragten Einführung einer Unterbauungsziffer diskutiert worden, fand aber keine Mehrheit in der KPB. Für die Mehrheit der KPB ist der Baumschutz an anderer Stelle bereits genügend geregelt, um auch den gewünschten Effekt der Versickerung von Regenwasser zu erzielen. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Katumba zu Absatz 3 namens der KPB abzulehnen.

Andrew Katumba hat noch einen Minderheitsantrag zu Absatz 4 gestellt. Die gleiche Mehrheit aus SP, GLP und Grünen möchte auch die Aufnahme von zonen- oder gebietsweisen ergänzenden Bestimmungen in der Bau- und Zonenordnung zulassen und folgt damit dem Antrag der Regierung.

Die Mehrheit der KPB lehnt diese Bestimmung hingegen als ausufernd ab. Ich beantrage Ihnen namens der KPB-Mehrheit auch diesem Minderheitsantrag von Andrew Katumba nicht zuzustimmen.

Nun hat Domenik Ledergerber einen Antrag auf Ablehnung des gesamten Paragraphen 238a gestellt. Im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit fordert die Minderheit aus SVP und FDP beim geltenden Paragraphen 238 PBG zu bleiben, weil weitere Bestimmungen in diesem Bereich die Begrünung von Vorgärten und Teilen des Gebäudeumschwungs in ihren Augen allzu gewichtige Eigentumsbeschränkungen darstellen. Mit der Streichung des ganzen Paragraphen nimmt sie da auch die Streichung der Versiegelungsregel in Absatz 3 in Kauf. Namens der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen in der Schlussabstimmung, den Antrag von Domenik Ledergerber abzulehnen.

Regierungsrat Martin Neukom: Auch wenn es nicht so klingt, doch bei dieser Vorlage dreht sich ganz vieles um Wasser und um den Wasserhaushalt. Bei diesem Paragraphen, den wir gerade beraten, dem neuen Paragraphen 238a, geht es hauptsächlich um die Versickerung von Wasser, das heisst, um die Entsiegelung. Wegen des Klimawandels werden wir häufiger Situationen haben, wo es auf einmal zu viel Wasser gibt, aufgrund von Starkniederschlägen, oder zu wenig Wasser, weil längere Trockenphasen. Um dem entgegenzuwirken, ist es wichtig, dass man Wasser möglichst gut speichert. In Fachkreisen spricht man in diesem Zusammenhang von der Schwammstadt, also die Stadt, welche das Wasser aufsaugt wie ein Schwamm und es somit speichert. Man versucht es dann zu speichern, wenn es sehr viel regnet, damit es nicht zu lokalen Überschwemmungen kommt, und man versucht es dann zurückzuhalten für die Periode, in denen es wenig regnet. Ein Element, damit das funktioniert – es gibt ganz verschiedene Elemente, um eine Schwammstadt zu realisieren –, ist, man versucht, dass das Wasser, wenn immer möglich, lokal versickern kann. Das ist natürlich nicht bei jedem Boden, nicht bei jeder Bodenart möglich. Aber überall dort, wo es möglich ist, sollte das Wasser direkt lokal versickern können. Wenn Sie jetzt also einen Vorplatz machen und Sie betonieren diesen voll aus oder Sie asphaltieren ihn, dann ist dieser Vorplatz versiegelt, es kann kein Wasser mehr versickern, das heisst, das Wasser

wird dann einfach an der Oberfläche abfliessen. Man spricht in diesem Zusammenhang von Oberflächenabfluss. Somit ist der Vorplatz wasserundurchlässig. Das Gesetz sieht vor, dass man neuerdings Flächen nur noch dann versiegeln darf, wenn es nötig ist. Konkret heisst das, wenn Sie einen Gartenplatz haben, dann ist es nicht unbedingt nötig, den zu versiegeln; für eine Garagenzufahrt ist es vielleicht nötig, sie zu versiegeln. Wichtig ist, die Funktion geht vor. Deshalb ist es aus meiner Sicht eine verhältnismässige Einschränkung, also, das, was sie machen möchten, geht vor, dann dürfen Sie versiegeln. Sie dürfen aber nicht versiegeln, wenn es auch andere Möglichkeiten gibt.

Weiter macht dieser Artikel Vorgaben zur Begrünung. Das ist nicht nur sinnvoll im Bereich Wasserrückhaltung und Wasserversickerung respektive -verdunstung. Das ist auch sinnvoll für die Ökologie. Mit diesem Artikel setzen wir eigentlich einen Bundesauftrag um, den wir schon lange hätten umsetzen müssen, nämlich den Bundesauftrag des ökologischen Ausgleichs. Das ist eine Pflicht gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz auf Stufe Bund. Deshalb unterstützen Sie bitte die Variante der Kommission und lehnen Sie die Streichung laut Minderheitsantrag Ledergerber entsprechend ab. Besten Dank.

Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 2, Streichung

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 3 wird zu Abs. 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Neuer Abs. 3

Minderheitsantrag Andrew Katumba, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Thomas Schweizer, Wilma Willi, Thomas Wirth:

Abs. 3 Nach Möglichkeit sind bestehende Bäume zu erhalten oder angemessene Ersatz- und Neupflanzungen vorzusehen. Es ist genügend Wurzelraum und ausreichender Raum für die Versickerung zu gewährleisten. Die ordentliche Grundstücksnutzung darf dadurch nicht übermässig erschwert werden.

Stephan Weber (FDP, Wetzikon): Dieser für den Baumbestand wirkungsvolle Antrag wurde ursprünglich von mir als Kompromissantrag eingereicht, wenn im Gegenzug auf eine Unterbauungsziffer verzichtet wird. Unser Angebot wurde leider verschmäht. Wir haben wirklich versucht, eine tragfähige und ausgewogene Vorlage auszuarbeiten. Die linksgrüne Ratsseite hatte jedoch stur an einer Maximallösung festgehalten. Eigentlich schade, aber so funktioniert es nicht.

Die FDP unterstützt den Antrag nicht mehr und stimmt mit der Kommissionsmehrheit.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Ich kann mich da Stephan Weber nur anschliessen. Es ist auch ein bisschen speziell, dass wir hier im Kapitelbeginn «Im Besonderen» wieder mit dem Baumschutz kommen und diesen Gummiparagrafen einführen. Ich frage wieder in die Runde: Was heisst denn genügend Wurzelraum? Ausreichend Raum für Versickerung? Und da soll die ordentliche Grundstücksausnutzung auch noch berücksichtigt werden. Die Juristen werden sich über diesen Gummiparagrafen freuen.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Hier sind wir drauf und dran in diesem Gesetz einen grossen Bock zu schiessen. Wenn wir den Artikel 238 Absatz 3 anschauen, dann haben wir das, was mir Stephan Weber vorhin vorgeworfen hat, was dort abgehandelt sei und es deshalb hier nicht nötig sei. Ich habe aber dort von der Erhaltung der Bäume gesprochen, wie es dort geregelt ist. Ich habe sicher recht, wenn ich ihm sage, dass es nicht geeignet ist, wenn man im Nachhinein kommt und sagt, man soll die Erhaltung der Bäume regeln, so geht es nicht. Aber das ist nicht der Streitpunkt. Jetzt beim Absatz 1 von 238a ist der Erhalt der Bäume nicht mehr vorgesehen im Unterschied zum Absatz 3 von 238, der gestrichen wird. Mit der Streichung von Absatz 2 ist die Erhaltung der Bäume im regierungsrätlichen Vorschlag nicht mehr drin. Wir brauchen diesen Absatz 3 oder diese Änderung, diesen Minderheitsantrag von Andrew Katumba, damit die Erhaltung der Bäume auch weiterhin – wie im bisherigen Recht – geregelt ist. In diesem Sinne bitte ich Sie inständig, stimmen Sie diesem Minderheitsantrag zu, sonst fällt der Aspekt der Erhaltung der Bäume sowohl in 238 als auch 238a raus.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 85 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag Katumba zuzustimmen.

Abs. 4

Minderheitsantrag Andrew Katumba, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Thomas Schweizer, Wilma Willi, Thomas Wirth:

Abs. 4 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 85 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag Katumba zuzustimmen.

Abs. 5

Minderheitsantrag Domenik Ledergerber, Barbara Grüter, Walter Honegger, Peter Schick, Simon Vlk, Stephan Weber, Barbara Franzen:

Abs. 5 streichen.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Der Minderheitsantrag Ledergerber zu Absatz 5 ist Teil des Antrags Ledergerber auf Streichung des ganzen Paragraphen 238a.

Abstimmung über Antrag Ledergerber auf Streichung von Paragraf 238a
Der Kantonsrat beschliesst mit 99 : 74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem bereinigten Kommissionsantrag zu Paragraf 238a zuzustimmen.

§ 251 Ausnützung

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: Nur ganz kurz: In Paragraf 251 gibt es zur zulässigen Ausnützung eine Reihe von Ziffern, die Ausnützungsziffern, die Überbauungsziffern, die Grünflächen- und Baumassenziffern. Neu wollte der Regierungsrat bei Litera a Paragraf 251 eine Ergänzung vornehmen und eine Unterbauungsziffer in den Katalog aufnehmen. Dies wurde von der Mehrheit der KPB abgelehnt und ein Minderheitsantrag wurde nicht gestellt.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Da kein Minderheitsantrag gestellt wurde, müssen wir auch nicht abstimmen.

§ 253a Aussenwärmedämmung

Abs. 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 2

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Zu Paragraf 253a Absatz 2 liegt ein Minderheitsantrag in Verbindung mit Paragraf 256a von Thomas Wirth und Mitunterzeichnenden vor, der in der Fahne fälschlicherweise als Folgeminderheitsantrag bezeichnet wurde. Folgeminderheitsanträge sind hingegen die beiden Minderheitsanträge zu Paragraf 256a. Sie werden obsolet, falls der Minderheitsantrag zu 253a abgelehnt wird.

Minderheitsantrag in Verbindung mit § 256a Thomas Wirth, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi:

Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Folgeminderheitsantrag in Verbindung mit § 253a Abs. 2 Thomas Wirth, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Thomas Schweizer, Wilma Willi:

§ 256a gemäss Antrag des Regierungsrates.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: Ich spreche gleich zu allen erwähnten Paragrafen.

Die Kommissionsmehrheit beantragt, grundsätzlich keine Unterbauungsziffer ins Planungs- und Baugesetz aufzunehmen. Dieses Instrument werde den lokalen Bedingungen und spezifischen Grundstücken nicht ausreichend gerecht und führe zu einer grossen Regulierungsnachfolge. Sie streicht daher Paragraf 256a. Zudem lehnt die Mehrheit der KPB den neuen Absatz 2 in Paragraf 253a gemäss Vorschlag des Regierungsrates ab, wie sie auch schon in Paragraf 251 die Unterbauungsziffer abgelehnt hatte.

Eine Minderheit aus GLP, Teilen der SP und Grünen hingegen hält an der Bestimmung der Regierung fest. Sie beantragt die Einführung einer Unterbauungsziffer gemäss dem Vorschlag der Regierung in Paragraf 256a. Sie möchte Gemeinden nicht einschränken, die das Pflanzen von Bäumen im Siedlungsgebiet mit einer Regelung der Unterbauungsziffer künftig sicherstellen wollen. Die Minderheit beantragt bei Paragraf 253a Absatz 2 am Antrag des Regierungsrates festzuhalten.

Namens der Mehrheit der KPB beantrage ich Ihnen Ablehnung des Minderheitsantrages von Thomas Wirth bei Paragraf 253a Absatz 2 sowie Ablehnung des Minderheitsantrages von Thomas Wirth bei Paragraf 256a und die Zustimmung zu den Mehrheitsanträgen der KPB.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon): Jetzt kommen wir zum Kern dieser Vorlage. Dass ich nicht der Einzige bin, der dieser Ansicht ist, hat Stephan Weber mehrfach begründet, indem er gesagt hat, nein, wenn das kommt, dann lehnen wir ab respektive es sei ein Kompromiss, der nicht eingehalten wird oder so etwas.

Auf jeden Fall, wenn wir schauen, was im Kanton Zürich passiert, dann stellen wir fest, dass unterirdische Bauten grössere Probleme verursachen. Manchmal habe ich das Gefühl, vielen Leuten hier im Rat ist es gar nicht bewusst, dass Bäume Wurzeln haben und diese Wurzeln Platz in einem Wurzelraum brauchen. Die Grösse des Wurzelraums bestimmt, wie gross der Baum werden kann, wie viel er von seinem Potenzial ausnützen kann und wie gross das Kronendach wird, die die Verdunstungsleistung des Baums bestimmt. Also die Kühlungswirkung hängt massgeblich davon ab, wie viel Wurzelraum wir dem Baum zur Verfügung stellen. Wenn wir das ganze Grundstück unterbauen, dann hat es keinen Platz mehr für Wurzeln. Das ist tatsächlich ein grosses Problem.

In der amtlichen Vermessung des Kantons Zürich sieht man die unterirdischen Bauten gut. Wenn man beispielsweise in Dübendorf ins Quartier Hochbord geht, dann stellt man fest, dass es dort keinen Platz für einen Baum gibt; es gibt keinen Wurzelraum. Auch die Stadt Bülach hat einmal getestet, was passieren würde, wenn ein Quartier gemäss einem erstellten Projekt umgebaut würde. Man stellte fest, in diesem Quartier wird in Zukunft kein einziger Baum wachsen. Wir brauchen also diese Unterbauungsziffer, wenn wir den Raum für die Wurzeln der Bäume, den Raum für die Versickerung des Wassers erhalten möchten. Machen wir das nicht, dann fehlt die Kühlung, und wir haben grössere Probleme mit dem

Oberflächenabfluss der Grundstücke. Das belastet dann die Kanalisation, es belastet die Gewässer, die Hochwassergefahr steigt und die Wasserqualität nimmt ab. Wir können dann nur hoffen, dass es nicht so ein Ereignis gibt wie im Ahrtal in Deutschland, wo eben genau diese übertriebene Versiegelung dazu geführt hat, dass bei starken Niederschlägen eine rasch anwachsende Flut entstehen liess, die grosse Schäden verursachte. Die Gemeinden brauchen also ein Instrument, um dies zu regeln.

In der Vernehmlassung standen zwei Optionen zur Auswahl: Eine Grünflächenziffer plus, bei der mehrere gesagt haben, es gibt Grünflächen und es gibt Grünflächen, die nicht unterbaut werden dürfen, und die Unterbauungsziffer. Diese wurde insbesondere von den Gemeinden bevorzugt. Weshalb? Wir kennen die Überbauungsziffer und Unterbauungsziffern sind eigentlich analog und sehr einfach im Vollzug. Die Architekten, die Planer, die Baubehörden, alle kennen bereits eine solche Ziffer. Es ist ganz einfach, dies zu prüfen. Es ist auch so, dass es mit der Unterbauungsziffer für die Bauherren sehr einfach ist; sie wissen, wie viel sie bauen dürfen, und sie selbst entscheiden, wo. Es ist also nicht so, dass irgendwelche Baubehörden sagen, ihr dürft nur hier bauen, sondern der Bauherr entscheidet grundsätzlich wo, er muss nur die Bestimmungen einhalten.

Es ist zudem auch eine Kann-Formulierung, also die Gemeinden entscheiden, wo und wie stark dieser Eingriff genau erfolgen soll. Weil, es ist ganz klar, eine Unterbauungsziffer braucht es im Kanton nicht flächendeckend, aber in bestimmten Regionen wäre es wichtig und richtig, dass wir sie haben. Die Gemeindeversammlung oder das Stadtparlament und allenfalls schliesslich das Stimmvolk, sollte es zu einem Referendum kommen, entscheiden, ob die Behörden richtig entschieden haben oder ob es zu weit geht. Es ist also auch nicht so, dass der Kanton diesbezüglich übermässig bestimmt, sondern die Gemeinden entscheiden. Wenn man hier Nein sagt, ist es einfach ideologisch bestimmt und ignoriert dabei die Gemeindeautonomie. Viele Gemeinden warten darauf, dass sie das nutzen können. Vermutlich wird jetzt die Unterbauungsziffer scheitern. Deshalb an dieser Stelle an die Gemeindevertretern im Stream und hier im Rat: Es gibt zwei Alternativen, wie Sie das Ziel erreichen können. Einerseits die Alternative eins: Aufzonungen nur noch mit Sonderbauvorschriften; nur noch Gestaltungspläne Sonderbauvorschriften. Wenn Sie aufzonen möchten, keine Regelbauweise mehr, um dasselbe Ziel zu erreichen. Alternative zwei: Bei allen Bauten, bei denen Versickerung oder die Versiegelung der Grundfläche geändert werden, einen Versickerungsnachweis verlangen. Dies erfordert dann einfach einen zusätzlichen Aufwand bei den Planern. *(Die Redezeit ist abgelaufen.)*

Theres Agosti Monn (SP, Turbenthal): Ich spreche zu den von der KPB-Präsidentin erwähnten Anträgen.

Die bauliche Verdichtung über dem Boden treibt die bauliche Verdichtung im Boden voran. Die Interessen am Untergrund steigen und sind widersprüchlich. Für die Begrünung und für die Speicherung von Wasser muss jedoch der Boden

besser geschützt werden. Die Einführung einer Unterbauungsziffer ist deshalb un-
ausweichlich. Ich bitte Sie dringend, den von uns unterzeichneten Minderheitsan-
trägen zuzustimmen.

Die Bautätigkeit im Untergrund hat immer grössere Auswirkungen auf die Sied-
lungsentwicklung. Auch die Energiewende bringt neue Nutzungen des Bodens
mit sich. Es ist eine Bautätigkeit auch im Untergrund notwendig. Sowohl das pri-
vate Interesse als auch das öffentliche Interesse steigt. Es herrscht Platznot. Den-
noch muss als Massnahme gegen den Klimawandel der unverbaute Boden aus
zwei wesentlichen Gründen geschützt werden: Erstens für die Begrünung, denn
Bäume setzen sich im Untergrund fort. Bäume und Sträucher benötigen lokal ge-
speichertes Wasser. Eine Überdeckung von unterirdischen Bauten reicht für
Bäume nicht aus. Sie benötigen genügend Wurzelraum. Zweitens, für die Versi-
ckerung, die Speicherung von unverschmutztem Regenwasser, die Verdunstung
kühlt, die Bewässerung von Grünflächen muss sichergestellt werden. Zudem
muss bei starken Niederschlägen den Gefahren von Überschwemmungen begeg-
net und die ARA entlastet werden, Stichwort «Schwammstadt».

Mit der Regierungsratsvorlage sollen nun die Gemeinden die Möglichkeit erhal-
ten, eine Unterbauungsziffer einzuführen. Dort, wo die Beanspruchung des unter-
irdischen Bodens besonders gross ist, soll eine Unterbauungsziffer eingeführt
werden können, analog zu den etablierten oberirdischen Nutzungsziffern. Die Ge-
meinden können damit nach Bedarf in ihren Bauordnungen die unterbaute Fläche
begrenzen. Dafür braucht es die Vorgabe im PBG und Instrumente dazu.

Ich komme zum Schluss: Was vergraben ist, sieht man nicht, was oben stört, wird
versenkt. Dies war in zurückliegenden Jahrhunderten Praxis. Nun kennen wir die
Schäden und Nutzungskonflikte. Zu deren Überwindung wurde die Ausnutzung
geregelt durch Ausnutzungs-, Überbauungs-, Grünflächen- und Baumassenzif-
fern. Die Überbauung ist geregelt. Nun braucht es Regeln für die Unterbauung,
damit der Bodenschutz in Abwägung mit anderen Interessen gebührend berück-
sichtigt werden kann. Den Bodenschutz ist eine immer wichtiger werdende
Klimamassnahme.

Ich bitte Sie nochmals eindringlich, stimmen Sie allen eingangs genannten Min-
derheitsanträgen zu, ausser dem Minderheitsantrag zu Paragraf 256 Absatz 3.
Danke.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Sie haben es von Thomas Wirth gehört:
Nicht einmal die Redezeit hat gereicht. Die Unterbauungsziffer ist ein kompli-
ziertes Thema. Deshalb sind wir in der Kommission auch zum Schluss gekom-
men, dass eine Unterbauungsziffer unverhältnismässig ist; sie kann eben nicht
über ganze Gebiete eingeführt werden. Denn eine Unterbauungsziffer über ganze
Gebiete oder Zonen kann den lokalen Bedingungen nicht gerecht werden oder den
spezifischen Anforderungen oder Gegebenheiten der Grundstücke. Dieses Instru-
ment funktioniert nicht. Beispielsweise an Hanglagen ist eine Einführung einer
Unterbauungsziffer schlichtweg nicht nötig. Man macht damit womöglich bauli-
che Einschränkungen, wo es gar nicht nötig ist. Man müsste dann auch schauen,

dass versiegelte Oberflächen unterbaut sind und nicht versiegelte eben nicht. Sonst macht die Einführung einer Unterbauungsziffer keinen Sinn.

Wir haben aber die Pflicht laut BBV 1 Paragraf 39 (*Besondere Bauverordnung*), Einstellmöglichkeiten zu erstellen. Das bedeutet, dass wir vielfach im Untergrund Wasch- und Abstellräume, aber auch Auto- und Veloabstellplätze erstellen. Und wenn wir diese Räume alle aus dem Untergrund nehmen und im Obergeschoss erstellen müssen, verlieren wir Wohnraum. Das bedeutet, der Wohnraum wird noch knapper und – wie ich im Eingangsvotum schon gesagt habe – die Mietpreise werden noch mehr ansteigen. Weiter kennt kein anderer Kanton eine Unterbauungsziffer. Es ist nicht angebracht, im Kanton Zürich, im dichtbesiedelten Kanton Zürich, ein Experiment mit einer Unterbauungsziffer zu starten. Deshalb lehnen wir eine Unterbauungsziffer ab.

Stephan Weber (FDP, Wetzikon): Der Regierungsrat will eine Unterbauungsziffer einführen und damit den Baumbestand erhöhen. Die Unterbauungsziffer könnte mit Nebenbestimmungen möglicherweise die Versickerung vom Meteorwasser verbessern, aber für die Erhöhung des Baumbestandes bringt sie nichts. Es ist schlichtweg das falsche Instrument. Die Unterbauungsziffer regelt, wie viel Fläche von einem Grundstück unterbaut werden kann. Wenn man nun bei einem optimalen rechteckigen Grundstück annimmt, das voll ausgenützt ist – normalerweise sind dreiseitig fünf Meter Grenzabstand gegeben –, müsste die Ziffer sehr tief angesetzt werden, damit Baumpflanzungen möglich wären, weil, rundherum würde jeder Bauherr drei, vier Meter schon mal nicht bebauen, weil er da dann die Baugrube günstiger stellen kann. Aber in diesen drei, vier Metern haben wir noch keine bäumige Pflanze; das ist zu wenig. Für die gemäss den Bauvorschriften geforderten Nutzungen, welche sinnvollerweise im ersten UG (*Untergeschoss*) platziert werden, bleibt bei einer tiefen Unterbauungsziffer kein Platz mehr. Man müsste ins zweite UG oder ins EG (*Erdgeschoss*) ausweichen, was beides teuer ist. Günstiger Wohnraum oder eine Verdichtung würden dabei verhindert. Und nebenbei: Was, wie soeben erwähnt, bei optimalen Grundstücken schon zu Problemen führt, verstärkt sich bei den vielen verwinkelten städtischen Grundstücken noch deutlicher.

Die FDP will keine Unterbauungsziffer, weil diese nicht zweckmässig ist und für den Baumbestand nichts bringt.

Thomas Schweizer (Grüne, Hedingen): Mit der Einführung einer Unterbauungsziffer wird den Gemeinden ein Instrument angeboten, mit welchem der Anteil von nicht unterbauten Umgebungsflächen in der BZO vorgeschrieben werden kann, also eine Kann-Formulierung. Die Gemeinden sind dann für die Umsetzung zuständig – eine einfach handhabbare Regelung mit einer hohen Flexibilität auch für die Bauwilligen.

Die Auswertung der Vernehmlassung zeigt, dass die Einführung dieser neuen Ziffer eine grosse Mehrheit hinter sich weiss. Es sind insbesondere die Gemeinden, die Planungsverbände und nicht zuletzt auch der Gemeindepräsidentenverband, welcher sich zu dieser Unterbauungsziffer positiv geäussert hat. Ich erwarte also

nun von allen Gemeindepräsidenten und Exekutivpolitikern hier im Rat, dass sie hier die Stellungnahme beherzigen und die Möglichkeit, eine solche Unterbauungsziffer einführen zu dürfen, den Gemeinden überlassen. Wir entscheiden heute nicht über eine flächendeckende Einführung einer Unterbauungsziffer. Jede Gemeinde muss ihre BZO anpassen und entsprechend Paragraphen formulieren. Die Mehrheit in den Gemeindeversammlungen oder Parlamenten wird dann entscheiden. Bitte geben Sie den Gemeinden diesen Spielraum und unterstützen Sie die Einführung der Unterbauungsziffer.

Michael Bänninger (EVP, Winterthur): Bei diesem Artikel sind wir wohl beim Kern und dem meist diskutierten Paragraphen angelangt, die Möglichkeit für Gemeinden, eine Unterbauungsziffer einzuführen. Wir von der EVP-Fraktion sind grossmehrheitlich der Meinung, dass wir den Gemeinden und Städten diese Option geben wollen. Es ist ja nicht so, dass wenn wir heute diesen Artikel einführen, Ja zu ihm sagen, dass dann alle Gemeinden eine solche Unterbauungsziffer einführen müssen. Die Unterbauungsziffer ist ein weiteres Instrument, das wir den Gemeinden zur Verfügung stellen, das sie einsetzen können, wenn sie dies möchten. Die Gemeinden und die jeweilige Stimmbevölkerung erhalten auch mit dieser Einführung volle Kompetenz und Steuerungsfreiheiten. Ebenso erhalten Private und Investoren Planungssicherheit und Klarheit bei ihren geplanten Bauprojekten, wenn die Unterbauungsziffer eingeführt ist.

Gerne folgt die Mehrheit der Fraktion dem GPV (*Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich*) und den Rückmeldungen von einem Grossteil der Gemeinden, die eine solche Option im PBG begrüssen. Besten Dank.

Barbara Grüter (SVP, Rorbas): Egal ob wo und wie die Gemeinden eine Unterbauungsziffer einführen würden, sie muss in ihrer Auslegung ganzheitlich im Kanton geregelt werden. Es wird also eine Ziffer auf Verordnungsstufe benötigt ähnlich wie beim MAG (*Mehrwertausgleichsgesetz*). Die Bebauungsmöglichkeiten einer Parzelle sind jetzt schon sehr eingeschränkt aufgrund Parzellengrösse, -länge, -lage, Abstandslinien, Gebäudemasse, Anschlüsse, Zufahren, Abfahrten et cetera. Eine Bauparzelle würde mit einer Unterbauungsziffer noch mehr eingeschränkt und könnte gar nicht mehr vernünftig bebaut werden. Dies macht einfach keinen Sinn. Lehnen Sie die Unterbauungsziffer ab.

Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon), spricht zum zweiten Mal: Nun, mein Votum hat so lange gedauert, nicht um die Unterbauungsziffer zu erklären, sondern eben die Alternativen aufzuzeigen, wenn man die Ziffer nicht einführt, die wesentlich komplexer sind, also die Sonderbauvorschriften überall verankern oder der Versicherungsnachweise. Diese beiden Varianten sind für die Bauherren kompliziert, teuer und schädigen die Rechtssicherheit oder schaffen Unklarheiten. Die Abschaffung der Regelbauweise ist zumindest nicht im Sinne der GLP. Aber wenn der Kantonsrat natürlich den Gemeinden eine einfache und praktikable Lösung verweigert, dann bleibt manchmal nur der Weg über die komplexen Möglichkeiten. Das ist schade, weil so dann unnötige Regelungsdichten entstehen, wo

es teuer wird. Also genau die Probleme, die hier von der SVP und FDP ständig beklagt werden, werden mit der Abschaffung oder mit der Nicht-Einführung der Unterbauungsziffer gefördert. Das kann eigentlich auch nicht in Ihrem Interesse sein. Haben Sie also ein Einsehen und stimmen Sie der Unterbauungsziffer zu. Es wird nirgends gefordert, dass sie flächendeckend kommt. Sie wird auch nicht dort gefordert, wo es unsinnig ist. Aber dort, wo es Sinn macht, ist es eine einfache und praktikable Lösung.

Andrew Katumba (SP, Zürich): Wir sind beim Pièce de Résistance angelangt. Auch ich erlaube mir, zur Unterbauungsziffer noch etwas zu sagen. Ich gehe jedoch nicht davon aus, dass der Paragraph 256 heute eine Mehrheit finden wird. Thomas Wirth hat als Bauvorsteher seiner Gemeinde zwei Alternativvorschläge erläutert. Es war ein bisschen kompliziert, wie er die Pflanzung von Bäumen in seiner Gemeinde auch ohne Unterbauungsziffer möglich machen will. Lieber Thomas, es gibt noch eine dritte Alternative, über die haben wir in diesem Rat noch nicht gesprochen.

Der Paragraph 269 im PBG, dieser existiert, er würde den Gemeinden schon heute erlauben, in der BZO zusätzliche unterirdische Abstandsbestimmungen einzuführen und gewisse Bereiche einer Parzelle von der Unterbauung freizuhalten. Dieser Paragraph existiert schon heute. Er lautet: «Wo die Bau- und Zonenordnung nichts anderes bestimmt, unterliegen unterirdische Bauten sowie Unterniveaubauten, die keine Öffnungen gegen Nachbargrundstücke aufweisen, keinen Abstandsvorschriften.» In der BZO könnte also bereits heute Abstandsvorschriften für unterirdische Bauten vorgesehen werden, zum Beispiel könnten Abstandsvorschriften und Grenzabstände neu gezeichnet werden. Hierfür bräuchte es natürlich in jeder Gemeinde eine BZO-Revision, und der mühsame Teil wäre, die Planung würde sich dann halt auch auf den Untergrund ausdehnen. Wir haben in der Kommission über diese starre Regelung gesprochen und gesagt, ja gut, wenn Sie diese flexible Regelung der Unterbauungsziffer nicht wollen, gibt es eben diese Alternativen. Sie können auswählen: Entweder liberal, flexibel, den Paragraph 256 und falls nicht, dann eben diese Rückfallebene des Paragraphen 269. Wir haben eine Umfrage gemacht: Bisher hat keine Gemeinde in diesem Kanton diesen Panzerknacker- oder Untergrund-Panzerknacker-Paragraphen eingesetzt. Es ist an Ihnen heute zu entscheiden.

Regierungsrat Martin Neukom: Es scheint, dass dieser Paragraph 256a, die Unterbauungsziffer, das Pièce de Résistance dieser Vorlage ist. Ich habe zu Beginn schon gesagt, wir sind in der Situation, dass wir uns nicht für den Klimawandel vorbereiten, der schon da ist, sondern, tatsächlich ist es so, dass sich die Situation noch verschlechtern wird. Eine der Entwicklungen, die wir beobachten, ist, dass heute Grundstücke immer stärker unterbaut werden, und zwar nicht einfach normal unterbaut, sondern unterbaut bis an die Parzellengrenzen, also dass die vollständige Parzelle ausgehoben wird und dort ein Untergeschoss erstellt wird. Das ist heute möglich, weil es gibt keinerlei Abstandsvorschriften im PBG, auch die

BZO können diesbezüglich nicht eine Ausnützung definieren. Dieses starke Unterbauen, das wir feststellen, ist aus drei Gründen sehr unerwünscht:

Der erste Grund betrifft das Wasser. Überall da, wo unterbaut wird, versickert kein Liter Wasser mehr; es versickert einfach gar nichts mehr. Das heisst, die natürliche Versickerung von Wasser ist blockiert, der Boden kann kaum mehr Wasser speichern. Denn, wenn Sie da nur einen Meter Substratdicke haben oder weniger, dann speichert man da nicht wahnsinnig viel Wasser und es trocknet sehr schnell aus. Das heisst, starke Oberflächenabflüsse nehmen zu, gerade dann, wenn es besonders viel regnet. Solche Starkniederschläge kommen vermutlich in Zukunft häufiger vor.

Der zweite Grund, warum es unerwünscht ist, das sind die Bäume. Überall dort, wo unterbaut wird, kann ganz sicher kein Baum mehr gepflanzt werden. Das heisst nicht, dass ohne Unterbauung zwingend ein Baum gepflanzt worden wäre. Aber Herr Weber, da können Sie sicher sein, wo unterbaut wird, da gibt es keinen richtigen Baum mehr.

Der dritte Grund, der gegen diese Unterbauungen spricht, sind die CO₂-Emissionen. Untergeschosse verursachen einen überproportionalen hohen Anteil an CO₂-Emissionen im Bau. Das heisst, einerseits brauchen sie sehr viel Aushub, sie müssen sehr viel Material wegtransportieren, was sehr viele LKW-Fahrten mit sich bringt. Andererseits können Sie im Untergrund eigentlich nur mit Beton bauen – mir ist zumindest keine gute Alternative bekannt – und Beton verursacht sehr hohe CO₂-Emissionen. Also um sich CO₂-Emissionen im Bau zu sparen, ist es sinnvoll, Untergeschosse zu reduzieren.

Nun, es gibt schon sehr lange Ausnützungsziffern oberhalb des Bodens. Das sind die ganz normalen Ausnützungsziffern, die die Gemeinden in verschiedenen Formen bestimmen. Sie bestimmen, wie viel darf oberirdisch gebaut werden. Dazu gibt es Ausnützungsziffern, Baumassenziffern oder Überbauungsziffern. Die Gemeinden können wählen und überall definieren sie, so viel darf gebaut werden. Und Herr Ledergerber, das ist in jeder Parzelle dann gleich. Also die Gemeinde definiert einfach eine Ausnützungsziffer, das heisst, bei jeder Parzelle, egal wie gross sie ist, gilt diese Ausnützungsziffer entsprechend.

Unterirdisch gibt es aber keinerlei Beschränkungen. Deshalb kann man eigentlich so breit – bis an die Parzellengrenze – und so tief bauen, wie man will. Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Gemeinden so wie es schon oberirdisch möglich ist, auch unterirdisch eine Ausnützungsziffer definieren können. Das ist ein Kernelement der Vorlage. Aber es ist mir nochmals wichtig zu betonen: Es ist nicht eine Ausnützungsziffer für den ganzen Kanton. Es ist lediglich ein Instrument, welches die Gemeinden einführen können, wenn sie es für nötig halten. Es funktioniert genau gleich wie die oberirdischen Ausnützungsziffer. Da sehe ich eigentlich kein Problem in der Anwendung. Bitte geben Sie den Gemeinden die Möglichkeit, eine solche Ausnützungsziffer festzulegen.

Kantonsrat Ledergerber hat gesagt, das könne zu hohen Kosten führen. Mit Verlaub, ich glaube genau das Gegenteil ist der Fall, weil, der Hauptkostentreiber im Bau sind die Untergeschosse; Untergeschosse sind sehr teuer. Der Kantonsrat hat

beispielsweise das Forum UZH beschlossen. Das Forum UZH hat sehr viele Untergeschosse. Und das ist ein Kostentreiber. Wenn wir versuchen, Baukosten zu sparen, versuchen wir immer Untergeschosse zu sparen. Sie sehen, Untergeschosse sind nicht nur unökologisch, sie sind auch teuer. Und natürlich, Herr Ledergerber, Sie können annehmen, dass eine Gemeinde dieses Werkzeug «Unterbauungsziffer» so schlecht anwendet, dass es nachher zu den Szenarien kommen, die Sie befürchten. Die Frage ist nur: Wieso misstrauen Sie den Gemeinden so stark, dass sie ein Instrument, welches wir ihnen geben, so schlecht anwenden, dass es nachher zu Fehlentwicklungen kommt? Das kann ich nicht ganz nachvollziehen. Deshalb, bitte unterstützen Sie diese Unterbauungsziffer und geben Sie den Gemeinden die Möglichkeit, eine solche Unterbauungsziffer da zu definieren, wo es sinnvoll ist. Ich bin überzeugt, dass die Gemeinden dieses Instrument sinnvoll anwenden werden. Ich bitte Sie deshalb, der Regierungsvariante zuzustimmen. Das ist in diesem Fall der Minderheitsantrag Wirth. Besten Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 88 : 85 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Somit ist die Streichung von Paragraf 256a genehmigt.

§ 257 C. Grünflächenziffer

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: Hier geht es um die Grünflächenziffer. Ich erwähne das nur im Zusammenhang mit der PI Berger (*Altkantonsrat Antoine Berger*) betreffend Grünflächenbonus. Mit dieser Ziffer kann festgelegt werden, welchen Anteil an natürlicher oder bepflanzter Bodenfläche, die weder versiegelt ist noch als Abstellfläche dient, ein Grundstück aufweisen muss. Mit der PBG-Revision soll der teilweise Ersatz von anrechenbaren Grünflächen erlaubt werden.

Gemäss Kommissionsantrag gelten neu auch begrünte Fassadenteile als Ersatzmassnahmen, womit das Anliegen der PI Berger betreffend Grünflächenbonus, KR-Nr. 358/2018, umgesetzt ist. Ein Minderheitsantrag wurde dazu nicht gestellt.

Abs. 1 bis 3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Marginalien zu § 258

E. Baumassenziffer

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Marginalie zu § 259

F. Anrechenbare Grundstücksfläche

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 309 Bewilligungspflicht

Abs. 1 lit. a – m

Keine Bemerkungen; genehmigt.

lit. n

Minderheitsantrag Domenik Ledergerber, Barbara Franzen, Barbara Grüter, Walter Honegger, Peter Schick, Simon Vlk, Stephan Weber:

lit. n gemäss geltendem Recht.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: In diesem Paragraphen 309 geht es grundsätzlich um die baurechtliche Bewilligungspflicht. Ich spreche hier auch zu den Anträgen Literae n, o und p. Es geht um Bewilligungspflichten für Baumfällungen, Veränderungen der Umgebungsgestaltung sowie Veränderungen der Dachbegrünung.

Litera n, der Erhalt von Bäumen ist der Kommission ein wichtiges Anliegen, weshalb die Mehrheit den Antrag des Regierungsrates in Litera n unterstützt, baurechtliche Bewilligungspflichten für das Fällen von Bäumen einzuführen, für die eine Erhaltungspflicht besteht. Eine Minderheit aus SVP und FDP lehnt dies hingegen ab und warnt vor einem wachsenden administrativen Aufwand. Sie stellt einen Minderheitsantrag auf geltendes Recht.

Bei Litera o ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass sie auf baurechtliche Bewilligungspflicht bei wesentlicher Veränderung der Umgebungsgestaltung verzichten will, um das Bewilligungsverfahren schlanker zu halten.

Eine Minderheit aus GLP, SP und Grünen hingegen beantragt, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen, da sie ohne die Bewilligungspflicht die Ziele der Begrünung gefährdet sieht.

Bei Litera p will die Kommissionsmehrheit ebenfalls auf eine baurechtliche Bewilligungspflicht verzichten, und zwar bei wesentlichen Veränderungen der Dachbegrünung, wiederum um das Bewilligungsverfahren schlanker zu halten. Die gleiche Minderheit aus GLP, SP und Grünen hingegen beantragt, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen, da sie ohne Bewilligungspflicht die Ziele der Begrünung gefährdet sieht in Bezug auf die Dachbegrünung.

Namens der Mehrheit der KPB empfehle ich Ihnen, alle drei Minderheitsanträge abzulehnen und jeweils dem Kommissionsmehrheitsantrag zuzustimmen.

Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg): Ich werde auch gleichzeitig zu den Literae n, o und p sprechen. Die Kommissionspräsidentin hat das eigentlich schon gut zusammengefasst.

Wir sehen es nicht ein, wieso es eine baurechtliche Bewilligung für das Fällen eines Baumes bei der Veränderung der Begrünung oder eben bei der Veränderung der Dachbegrünung braucht. Das ist ein Bürokratiewahnsinn, den wir hier einführen. Die Vorgaben aus der Baubewilligungen genügend vollends, auch die eingeführten Schutzbestimmungen. Vielen Dank für die Kenntnisnahme.

Stephan Weber (FDP, Wetzikon): Ich möchte mich ebenfalls zu allen drei Literaen, o, p äussern.

Zuerst zu n: Die FDP will an der Formulierung gemäss dem geltenden Recht festhalten. Viele Gemeinden und Städte haben bereits heute den wichtigen bestehenden Baumbestand inventarisiert. Es ist mir ein Rätsel, weshalb zum Beispiel die Stadt Zürich dies nicht gemacht hat. War es nicht so wichtig oder scheute man die Arbeit? Mit der bisherigen Formulierung sind auch die bezeichnenden Baumbestände dieser Inventare klar inkludiert, das heisst, diejenigen, die ein Inventar erstellt haben, sind auch mitgemeint. Deshalb bleiben wir beim bisherigen Recht.

Zu o und p: Wie bereits in der Eintretensdebatte erwähnt, sollen die begrüneten Flächen den Bewohnern eine Gestaltungsfreiheit geben, auch den Grundbesitzern. Mit diesen beiden Bewilligungspflichten für Veränderungen am Boden und auf dem Dach wird dies verhindert. Wenn jemand zum Beispiel eine karge grüne englische Wiese ohne Bäume und nichts anderem um sein Haus hat und möchte nun eine Blumenwiese daraus machen – naturnaher bepflanzen, Bäume setzen –, dann wäre das eine wesentliche Veränderung. Er müsste ein Bewilligungsgesuch einreichen. Das kann es doch nicht sein.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 98 : 74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

lit. o

Minderheitsantrag Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi, Thomas Wirth:

lit. o gemäss Antrag des Regierungsrates.

Nathalie Aeschbacher (GLP, Zürich): Ich spreche gleich zu beiden Minderheitsanträgen Literaen o und p.

Wir sind der Überzeugung, dass die Umwandlung einer ökologisch wertvollen Umgebung – in beispielsweise einen Steingarten – ein grosser Einschnitt in die Umgebungsgestaltung ist und deshalb bewilligungspflichtig wäre. Einst hochwertig geplant und erstellte Umgebungen sollten bei einem Eigentümerwechsel nicht einfach verschwinden und wieder zunichtegemacht werden können. Auch Neuplanungen können bestehende ökologisch wertvolle Flächen negativ beeinflussen. Unser Grünraum ist dynamisch und lebt. Beton ist hingegen statisch und bleibt lange bestehen. Büsche und Sträucher sind relativ schnell entfernt und ersetzt.

Mit diesen Paragrafen fordern wir eine aktive und qualitativ hochstehende Auseinandersetzung mit dem Freiraum, dessen Qualität langfristig gesichert werden muss.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 84 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag Aeschbacher zuzustimmen.

lit. p

Minderheitsantrag Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi, Thomas Wirth:

lit. p gemäss Antrag des Regierungsrates.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 91 : 81 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Abs. 2 und 3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

II. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 169 II. Pflanzen von Sträuchern und Bäumen

Abs. 1 und 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 170 Abs. 1

Minderheitsantrag 1 in Verbindung mit § 171 Domenik Ledergerber, Barbara Grüter, Walter Honegger, Peter Schick:

Abs. 1 gemäss geltendem Recht.

Minderheitsantrag 2 Stephan Weber, Barbara Franzen, Simon Vlk:

Abs. 1 Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen sowie Nussbäume dürfen nicht näher als 6 m, Feldostbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume, deren Höhe mehr als 2 m beträgt, dürfen gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als 2 m gemessen von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zu messen ist ab Stammmitte. Besteht ...

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Bei den Minderheitsanträgen handelt es sich um gleichwertige Anträge, weshalb wir sie im Cup-System ausmehren werden.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: Ich erlaube mir die Bemerkung, dass es sich hier im Gegensatz zur PBG-Revision nicht mehr um Kann-Formulierungen handelt, sondern, es ist klar von Muss-Formulierungen die Rede. Ich spreche bei Paragraf 170 Absatz 1 gleich zu beiden Minderheitsanträgen. Zuerst zum Minderheitsantrag der SVP, dann zum Minderheitsantrag der FDP.

Generell: Um das Pflanzen von Bäumen zu erleichtern, beantragt Ihnen die Kommissionmehrheit eine Anpassung der Werte, mit denen der Abstand zu angrenzenden Grundstücken bestimmt wird. Zu diesem Absatz liegen, wie bereits gehört, mehrere Anträge vor. Nach dem Willen der Kommissionmehrheit dürfen künftig Waldbäume und grosse Zierbäume gegen den Willen des Nachbarn nicht näher als vier Meter an die nachbarschaftlichen Grenzen gepflanzt werden. Für Feldobstbäume und kleinere Zierbäume soll das Abstandsmass zwei Meter, gemessen ab der Stammmitte, betragen. Der Vorschlag der Regierung hatte allgemein für Bäume einen Abstand von zwei Metern, gemessen ab der Stammmitte, vorgesehen.

Einer SVP-Minderheit ist aber auch der Kommissionmehrheitsantrag zu einschränkend und sie möchte am geltenden Recht festhalten, dass die Abstandsmasse anders ausdifferenziert und für bestimmte grössere Bäume acht Meter und für bestimmte kleinere Bäume vier Meter festlegt.

Eine FDP-Minderheit wiederum schlägt vor, die Abstandsmasse des geltenden Rechtes, welche auf einzelne Baumarten differenziert angewendet werden müssen, beizubehalten, aber die Abstände auf sechs respektive zwei Meter zu reduzieren.

Namens der Mehrheit der KPB beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Kommissionsantrag und die Ablehnung der beiden Minderheitsanträge. Ledergerber und Weber.

Barbara Grüter (SVP, Rorbas): Hier schaffen wir wirklich grössere Probleme, als wir sie ohnehin schon haben; lösen tun wir hier gar nichts.

Der Regierungsrat will keinen Unterschied mehr zwischen den Begriffen «einzelne Waldbäume», «grosse Zierbäume», «Feldobstbäume» und «kleinere Bäume» machen. Er fasst neu alle unter dem Begriff «Bäume» zusammen und verringert den Mindestabstand der Bepflanzung besagter Bäume von acht auf zwei Metern, also um rund 75 Prozent. Die Kommission unterscheidet immerhin noch zwischen den Baumarten und kürzt nur auf 50 Prozent, also auf vier Meter Abstand. Die SVP sieht hier eine Schaffung von deutlich mehr privatrechtlichen Beschwerden und somit eine Zunahme von Rechtsfällen, denn trotz der geltenden Acht-Meterregelung im bestehenden Recht gibt es immer wieder Streitigkeiten und Rechtsfälle. Verkürzen wir die Abstände, schaffen wir also mehr Streitigkeiten. Davon sind wir überzeugt. Wir stellen daher den Minderheitsantrag, das geltende Recht so zu belassen und an einer soliden Rechtsprechung festzuhalten und

nicht mehr nachbarrechtliche Probleme zu schaffen, als wir ohnehin schon haben. Wir denken, dass mit nachbarrechtlichen schriftlichen Vereinbarungen betreffend Bepflanzungen in Grenznähe besser gedient ist und das bestehende Recht die Mindestabstände so gut regelt.

Wir lehnen sowohl den Regierungsantrag als auch den Antrag der Kommission ab. Wir bitten Sie, den SVP-Minderheitsantrag zu unterstützen. Vielen Dank.

Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich): Ich votiere für den Minderheitsantrag von Stephan Weber. Es geht hier um die Abstandsvorschriften von Pflanzen, vor allem von Bäumen. Im Antrag des Regierungsrats wären die bestehenden Abstandsvorschriften von vier beziehungsweise acht je nach Baumart auf neu zwei Metern für alle Baumarten reduziert worden.

Auch wenn das Nachbargrundstück durch Ast- und Wurzelwerk nicht übermässig beeinträchtigt werden darf, ist eben das mit einem Abstand von zwei Metern so sicher voraussehbar, wie das Amen in der Kirche. Der Sinn dieser Regelung ist, dass die Quartiere begrünt werden sollen. Das ist auch im Interesse der Quartierbevölkerung; einvernehmlich passiert das auch schon heute, dass Pflanzen näher gepflanzt sind. Da der Kanton Zürich schweizweit eine sehr kurze Verjähungsfrist von fünf Jahren hat – dies soll auch so bleiben –, bleiben solche Pflanzen auch bestehen. Dass aber generell eine Abstandsvorschrift von zwei Metern für alle Baumarten gelten soll, ist nicht realistisch. Wir halten an der jetzigen Unterscheidung von grossen und kleinen Bäumen und damit zusammenhängend an unterschiedlichen Abstandsvorschriften fest. Diese Unterscheidung wurde schon immer gemacht und ist praktikabel. Es gibt Werke, wo man genau sieht, welcher Baum ein grosser Baum oder ein kleiner Baum wird. Diese Broschüre wird von allen Kantonen angewendet, und es funktioniert. *(Die Votantin hält die entsprechende Broschüre hoch.)* Es gibt keinen Grund, dass man das vereinheitlichen muss.

Damit die Quartiere grüner werden können, unterstützen wir eine Reduzierung des Abstands und haben den Minderheitsantrag mit Abständen von sechs und zwei Metern gestellt. Somit sind wir für die kleinen Bäumen für die vom Regierungsrat beantragten zwei Metern. Aber es sind die grossen Bäume, die für die Emissionen verantwortlich sind und sie verursachen. Da sind wir für einen Abstand von sechs statt acht Metern. Besten Dank.

Wilma Willi (Grüne, Stadel): Gemäss geltendem Recht betragen die Abstände acht Meter für grosse Bäume und für Feldobstbäume und weitere Bäume vier Meter. Es spricht doch für sich, dass wir mit diesen Abständen unsere Städte nicht schattiger und nicht kühler werden machen können. Die grüne Fraktion hat grosse Sympathie für den Antrag des Regierungsrates, zwei Meter Abstand für Bäume zur nachbarlichen Grenze. Wir danken dem Regierungsrat für die vorgeschlagene Verbesserung, welcher zeigt, dass der Zürcher Regierungsrat begriffen hat, dass wir rasch und konsequent etwas unternehmen müssen.

Die Kommission hat mit der vorliegenden Kompromisslösung nun eine Mehrheit erreicht. Die zusätzliche Unterscheidung von vier Metern Abstand für Wald- und

grosse Zierbäume und zwei Meter für Feldobst- und kleinere Zierbäume akzeptieren und unterstützen wir. Wir bitten Sie, tun Sie das auch. Stimmen Sie dem Kommissionsantrag bitte zu.

Nathalie Aeschbacher (GLP, Zürich): Fakt ist: Je grösser die Grenzabstände definiert werden, desto weniger Bäume können zwischen der Parzellengrenze und dem Haus stehen. Wir wollen mehr grosse Bäume im Siedlungsraum ermöglichen. Entsprechend unterstützen wir den Antrag der KPB auf eine Halbierung des Abstandes von der Nachbarsgrenze. Doch die vier Meter Abstand zur nachbarschaftlichen Grenze sind ein Kompromiss und kein optimaler Abstand. Der Bund hat letzte Woche, am 24. Januar, einen Aktionsplan zur Strategie «Nachhaltige Entwicklung 2030» verabschiedet, indem er unter anderem auch als Ziel definiert, den Baumbestand auf dem Land und in den Städten zu erhöhen. Eine Massnahme lautet «Die Bäume aus dem Wald locken» Sie hat die Förderung des Baumbestandes im ländlichen und im städtischen Gebiet zum Ziel. Der Antrag der FDP geht uns zu wenig weit. Unterstützen Sie bitte den Antrag der KPB-Mehrheit für mehr Bäume im Siedlungsgebiet.

Marzena Kopp (Die Mitte, Meilen): Die bisher geltenden Abstände von acht Metern für grössere und vier Metern für kleinere Bäume verunmöglichen in vielen Fällen aufgrund verdichteten Bauens, dass Bäume bestehen bleiben. Vielfach steht ein Baum so im Grundstück, dass er gefällt werden muss, damit eine Baute oder ein grösserer Anbau realisiert werden kann. Daher hat sich die Mitte für die nun mehrheitsfähige Lösung eingesetzt, dass die Baumbestände halbiert werden. Da Bäume im Grenzbereich eines Grundstückes ein öfters vorkommender Streitgrund sind, soll aber weiterhin an der Unterscheidung von Abständen für kleinere beziehungsweise grössere Bäume festgehalten werden, nur einfach die halben Abstände. Danke.

Regierungsrat Martin Neukom: Wir beraten jetzt das EG ZGB, das ist das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch. Dieses Gesetz gehört zu den älteren Gesetzen dieses Kantons; es trat 1911 in Kraft, also vor 113 Jahren, wenn ich das richtig ausgerechnet habe. Unter anderem ist darin geregelt, wie gross der Abstand von Bäumen zur Parzellengrenze sein muss, sein darf. Und wie bereits gesagt wurde, für die grossen Bäume gilt vereinfacht gesagt ein Abstand von acht Metern, für die kleinen Bäume ein Abstand von vier Metern. Im PBG ist ein Mindestabstand für Gebäude definiert von 3,5 Metern, das heisst, Gebäude dürfen deutlich näher an die Parzellengrenze gebaut werden als grössere Bäume. Das ist aus meiner Sicht nicht mehr zeitgemäss und gehört deshalb revidiert, weil, die heutige Regelung – das wurde von zahlreichen Sprecherinnen und Sprechern entsprechend betont –, verhindert Baumpflanzungen. Wir wollen hier die Regeln also lockern. Sie dürfen dadurch neu an Orten Bäume pflanzen, wo Sie es heute nicht dürfen. Vorher haben Sie sich – vor allem die Bürgerlichen – darüber beklagt, dass wir zu viele Regeln hätten. Das mag sein oder auch nicht. Hier jedenfalls haben wir eine Lockerung, hier schaffen wir Regelungen ab, indem wir sie vereinfachen. Das

heisst, Sie dürfen heute einen Baum pflanzen an einem Ort auf ihrem Grundstück, wenn Sie das wollen. Zukünftig dürfen Sie das, heute jedoch dürfen Sie das nicht. Dies scheint Ihnen offenbar wiederum auch nicht recht zu sein, hier die Abstände zu lockern. Übrigens, der Kanton Zürich ist hier besonders streng im Vergleich mit anderen Kantonen. Viele andere Kantone kennen gar keinen Mindestabstand von Bäumen zu Grundstücksgrenzen.

Der Regierungsrat wollte grundsätzlich generell zwei Meter, also eine zusätzliche Vereinfachung, diese Unterscheidung zwischen grossen und kleinen Bäumen aufheben. Nun, die KPB-Mehrheit hat einen alternativen Vorschlag gemacht mit zwei und vier Metern. Aus meiner Sicht ist das ein guter Kompromiss.

Der Minderheitsantrag Ledergerber will die acht Meter beibehalten. Damit hätten wir einen höheren Abstand von Bäumen im Vergleich zum Abstand von Gebäuden zu den Grenzen. Das ist aus meiner Sicht nicht sinnvoll. Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag abzulehnen.

Zum Schluss noch ein Detail: Bei übermässiger Beeinträchtigung steht dem Nachbar wie bisher die Möglichkeit offen, auf zivilrechtlichem Weg die Beseitigung der Bäume zu verlangen, auch das Kapprecht besteht weiterhin. Besten Dank.

Abstimmung im Cupsystem

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Wir stellen nun den Kommissionsmehrheitsantrag dem Minderheitsantrag Ledergerber und dem Minderheitsantrag Weber im sogenannten Cupsystem einander gegenüber. Zu diesem Zweck werden die Türen geschlossen, um die Anwesenden zu ermitteln. Auf den Monitoren werden die Stimmen danach wie folgt dargestellt: Wer für den Kommissionsmehrheitsantrag ist, drücke die Taste 1 und erscheint grün. Wer seine Stimme dem Minderheitsantrag Ledergerber gibt, drückt die Taste 2 und wird rot dargestellt. Wer den Minderheitsantrag Weber unterstützt, drückt die Taste 3 und erscheint gelb. Erreicht keiner der Anträge die Mehrheit, wird entschieden, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen erhalten haben, ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge die Mehrheit erlangt. Die Türen sind nun zu schliessen und die Anwesenden drücken bitte die Taste 1.

Abstimmung im Cupsystem

Anwesende Ratsmitglieder	173
Absolutes Mehr	87 Stimmen
Kommissionsmehrheitsantrag	98 Stimmen
Minderheitsantrag Ledergerber	48 Stimmen
Minderheitsantrag Weber	26 Stimmen

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Der Kommissionsantrag hat mit 98 Stimmen das absolute Mehr erreicht und somit obsiegt. Das Verfahren ist somit beendet. Die Türen können geöffnet werden.

§ 171

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Über den Folgeminderheitsantrag von Barbara Grüter haben wir bereits bei Paragraf 170 beschlossen.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 173

Minderheitsantrag Thoms Schweizer, Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Wilma Willi, Thomas Wirth:

§ 173 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: In diesem Paragrafen geht es um die Klagemöglichkeit auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern.

Mit seiner Vorlage will der Regierungsrat die Möglichkeit der Klage auf Beseitigung von zu nahe an der Grundstücksgrenze wachsenden Pflanzen dahingehend präzisieren, dass neben Bäumen neu auch Sträucher ausdrücklich der Verjähungsregelung unterstehen. Die Kommissionmehrheit beantragt aus Verhältnismässigkeitsgründen beim geltenden Recht zu bleiben, während eine Minderheit aus Grünen, SP und GLP den Antrag des Regierungsrates aus Gründen des Schutzes der Begrünung unterstützt.

Im Namen der KPB beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Kommissionmehrheitsantrag und die Ablehnung des Minderheitsantrages von Thomas Schweizer.

Wilma Willi (Grüne, Stadel): Die Klage auf Beseitigung von Sträuchern und Bäumen, die näher als gestattet an der Grenze stehen, soll gemäss Antrag des Regierungsrates weiterhin nach fünf Jahren verjähren. Dass jetzt nicht nur Bäume im Gesetz stehen, sondern auch Sträucher, ist für die bürgerliche Kommissionmehrheit inakzeptabel. Wir verstehen nicht ganz, wieso. Sträucher, vor allem einheimische Sträucher, sind sehr wertvoll. Sie bieten nicht nur viel Grün, sondern bieten mit ihren Blüten Nahrung für Insekten. Sträucher spielen im dichtbesiedelten Siedlungsraum eine immer wichtigere Rolle.

Unterstützen Sie unseren Minderheitsantrag von Grünen, GLP und SP. Dies, damit auch Sträucher, die näher an der Grenze stehen, von der Verjähungsfrist profitieren und somit wir alle.

Stephan Weber (FDP, Wetzikon): Nur kurz: Es geht hier um die Beseitigung von Sträuchern nach fünf Jahren. Sträucher, die stehen ohnehin sehr nahe an der Grenze. Das müssen wir einfach nicht auch noch regeln.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 87 : 84 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag Schweizer zuzustimmen.

§ 174 Abs. 1 und 2

Minderheitsantrag Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi, Thomas Wirth:

Abs. 1 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Minderheitsantrag Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi, Thomas Wirth:

Abs. 2 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: Beim Paragraphen 174 geht es um den Bestandesschutz für Bäume. Es gibt hier einen Antrag zu Absatz 1 und einen Antrag zu Absatz 2. Ich spreche gleich zu beiden Anträgen.

Die vom Regierungsrat beantragte Ausweitung des Bestandesschutzes auf den Ersatz von abgegangenen Bäumen, deren Standort erlaubterweise das Abstandsmass unterschritten hatte, lehnt die Kommissionsmehrheit ab. Um die Bestimmungen über die Grenzabstände zu angrenzenden Grundstücken nicht zu schwächen, beantragt sie, beim geltenden Recht zu bleiben – § 174 Absatz 1 – respektive auf den vom Regierungsrat beantragten Absatz 2 in Paragraph 174 zu verzichten.

Bei den Anträgen des Regierungsrates hingegen folgen Minderheiten aus GLP, SP und Grünen, die damit den aus ihrer Sicht wichtigen Baumbestand, der mit Zustimmung des Nachbarn gepflanzt worden war, schützen wollen, auch indem ein Ersatz an der gleichen Stelle ermöglicht wird.

Im Namen der Mehrheit der KPB beantrage ich Ihnen Zustimmung zum den Kommissionsanträgen und die Ablehnung der beiden Minderheitsanträge von Nathalie Aeschbacher.

Nathalie Aeschbacher (GLP, Zürich): Ich spreche gleich zu beiden Minderheitsanträgen.

Der Schutz von Sträuchern ist vor allem wichtig, um die Biodiversität zu sichern und zu erhalten. Auch sie spielen eine Rolle im Stadtklima; mit ihren grossen Blattoberflächen wirken sie gerade im stark belasteten Siedlungsgebiet als Staubfilter. Sind die Gehölze gut vernetzt, zum Beispiel in grossen Parkanlagen, und durch Grün-Korridore mit dem Umland der Siedlung verbunden, steigt ihr Potenzial als Lebensraum innerhalb des Siedlungsraums stark an. Einheimische Bäume und Sträucher sind für viele Vögel und andere Tierarten bevorzugter Lebensraum im Siedlungsraum, umso mehr Vogelarten finden sich dort ein, denn Gehölze bieten Brutmöglichkeit und ein breites Nahrungsangebot. Wir müssen auf den Biodiversitätsschwund reagieren, Lebensräume schützen und ausbauen.

Beim zweiten Minderheitsantrag geht es effektiv um Baumschutz. Wir sind der Meinung, dass der Bestandesschutz sehr wohl auch für Lebensräume gelten muss, denn wo einst ein Baum stand, darf wieder ein neuer gepflanzt werden. Heute kann ein zu nahe an der Grenze stehender Baum beim Abgang nicht mehr gepflanzt werden; er ist dann einfach weg. Diejenigen, die ihnen lästig gewordene

Bäume aus ihrem Backyard entfernen möchten, sollen dies nicht mehr so einfach tun können. Für das sind sie zu wertvoll; für das erfüllen sie zu viele wichtige Aufgaben. Diese Gesetzesänderung ermöglicht die Ausdehnung des Bestandesschutzes, also den Ersatz von etwas Lebendem, diesen Lebensraum wieder zu ersetzen und für Kontinuität zu sorgen. Für Bauten gibt es den Bestandesschutz: Beton bleibt stehen oder wird mit Beton ersetzt. Das wollen wir nun auch für Lebensräume. Wo einst ein Baum stand, da soll nicht lediglich ein Strunk, sondern wieder ein Baum stehen. Besten Dank.

Stephan Weber (FDP, Wetzikon): Ich spreche auch zu beiden Absätzen.

Bäume, welche die Abstandsvorschriften nicht einhalten und durch das Bestandesrecht geschützt sind, sollen nach dem Abgang nicht mehr am gleichen Ort ersetzt werden dürfen. Oft wurde die Unterschreitung des Pflanzenabstandes von früheren Besitzern untereinander akzeptiert. Nach vielen Jahren dann ist eine neue Situation: Der Baum ist abgegangen. Da sind wir der Ansicht, dass die neuen Nachbarn sich zuerst wieder auf die Unterschreitung einigen sollen. Die FDP hält am geltenden Recht fest und stimmt mit der Kommissionmehrheit.

Regierungsrat Martin Neukom: Heute stehen viele Bäume im Grenzbereich, also da, wo sie eigentlich gar nicht stehen dürften oder wo sie zumindest nicht neu gepflanzt werden dürften. Und wenn der Baum stirbt oder abgeht, wie es in der Regel juristisch heisst, dann darf er heute nicht ersetzt werden. Die Regierung will mit diesem Paragraphen, dass alte Bäume im Grenzbereich ersetzt werden können, wenn sie sterben. Auch das ist letztendlich einfach eine Massnahme, um zu verhindern, dass zusätzliche Bäume verschwinden. Ich bitte deshalb, beide Minderheitsanträge Aeschbacher zu unterstützen. Besten Dank.

Abstimmung über beide Minderheitsanträge Aeschbacher

Der Kantonsrat beschliesst mit 86 : 82 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), den beiden Minderheitsanträgen Aeschbacher zuzustimmen.

§ 174^{bis}

Wird aufgehoben.

Keine Bemerkungen; genehmigt

§ 177

Minderheitsantrag Nathalie Aeschbacher, Theres Agosti Monn, Jonas Erni, Andrew Katumba, Thomas Schweizer, Wilma Willi, Thomas Wirth:

§ 77 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Barbara Franzen (FDP, Niederweningen), Präsidentin der KPB: Im Paragraph 177 geht es um den Grenzabstand von Grünhecken.

Gemäss der Vorlage des Regierungsrates soll das Pflanzen von Grünhecken mit einer Neuregelung des Grenzabstandes gefördert werden. So sollen nämlich die Grenzabstände leicht verringert werden. Die Kommissionsmehrheit beantragt hingegen am geltenden Recht, das den Willen des Nachbarn grundsätzlich stärker gewichtet, festzuhalten. Eine Minderheit aus GLP, SP und Grünen folgt dem Antrag des Regierungsrates, da sie die Pflanzung von Grünhecken als wertvolle Ergänzung zum Baumbestand sieht.

Namens der Mehrheit der KPB beantrage ich Ihnen Zustimmung zum Kommissionsantrag und die Ablehnung des Minderheitsantrages von Nathalie Aeschbacher.

Nathalie Aeschbacher (GLP, Zürich): Mit dieser neuen Bestimmung wird es zukünftig möglich sein, mehr Hecken zu pflanzen, auch legalisiert diese Bestimmung bereits bestehende Pflanzungen. So kann zukünftig auch auf kleinen Landstücken, auf denen es aus Platzgründen bislang nicht möglich war, zukünftig Lebensraum in Form von Hecken zu pflanzen. Hecken sind wichtige Leitstrukturen in der ökologischen Infrastruktur, sie bieten Deckung und Schutz. Das Tier des Jahres 2024, der Iltis, nutzt genau solche Hecken als Verkehrsweg. Der Iltis und wir danken für die Unterstützung dieses Minderheitsantrages. Besten Dank.

Stephan Weber (FDP, Wetzikon): Heute zum letzten Mal. Es gibt nicht mehr Hecken; sie dürfen nur einige Zentimeter näher an die Grenze gestellt werden und einige Zentimeter höher sein. Die Bestimmungen für Grünhecken entlang der Grenze haben sich bewährt und wurden durch die Richter in vielen Nachbarstreitigkeiten erhärtet. Somit sollten alle wissen, was gilt. Eine neue Formulierung mit anderen geringfügig anderen Massen bringt nur Unsicherheit und keine eigentliche Verbesserung. Die FDP stimmt für das geltende Recht.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 86 : 81 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Minderheitsantrag Aeschbacher zuzustimmen.

§ 179

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Die Vorlage ist somit materiell durchberaten und geht an die Redaktionskommission.

Das Geschäft ist erledigt.